

Vergabestelle  
Landratsamt Bautzen, Zentrale Vergabestelle  
Bahnhofstr. 9  
02625 Bautzen  
Deutschland  
Tel. 03591 525123300 Fax 03591525023300

Datum der Versendung **03.04.2025**

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung  
 Beschränkte Ausschreibung  
 Beschränkte Ausschreibung mit  
Teilnahmewettbewerb  
 Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist

Datum	Uhrzeit
<b>29.04.2025</b>	<b>10:00</b>

Bindefrist endet am **11.06.2025**

### Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOL/A)

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer      Maßnahme

---

Vergabenummer	Leistung
<b>25 086 3</b>	<b>Digitaler Bürgerservice – Landkreis Bautzen</b>

### Anlagen

**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- 632      Bewerbungsbedingungen  
 227      Zuschlagskriterien

**B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:**

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen  
 634      Besondere Vertragsbedingungen  
 635      Zusätzliche Vertragsbedingungen  
 241      Abfall  
 244      Datenverarbeitung  
 247      Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz  
 **EVB-IT Rahmenvereinbarung 24 086 3**  
 **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung**

**C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:**

- 633 Angebotsschreiben  
 Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm  
 125 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer  
 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft  
 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten  
 **124\_LD Eigenerklärung zur Eignung Liefer-/ Dienstleistungen**  
 **233 Verzeichnis Nachunternehmerleistung**

**D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:**

- 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer

**1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung**

**Landkreis Bautzen vertreten durch den Landrat**

**Dezernat 3, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen**

zu vergeben.

**2 Auskünfte**

Auskünfte werden erteilt, nicht beigelegte Unterlagen können eingesehen werden bei/beim

Name **elektronisch über die Vergabepattform**

Anschrift \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Nicht beigelegte Unterlagen sind:

**keine**

**3 Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen**

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 6) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

**3.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung  
 **Formblatt 124 LD - Eigenerklärung zur Eignung**  
 **siehe Leistungsbeschreibung (Anlage 1) - Punkt 4.3 und 8.1**

**3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen**

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung  
 Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248

**3.3 - frei -****4 Losweise Vergabe**

- nein  
ja, Angebote sind möglich  
nur für ein Los  
für ein Los oder mehrere Lose

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

**5 Nebenangebote**

- 5.1  Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.
- 5.2  Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- für die gesamte Leistung  
 nur für nachfolgend genannte Bereiche:

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- 

**6 Angebotswertung**

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis  
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.  
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.
- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien  
Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt.  
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.  
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

**7 Angebote können abgegeben werden:**

- schriftlich.  
 elektronisch mit fortgeschrittener Signatur.  
 elektronisch mit qualifizierter Signatur.

## 8 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei Öffentlicher Ausschreibung).

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme: ---
Vergabenummer: <b>25 086 3</b>	Leistung: <b>Digitaler Bürgerservice – Landkreis Bautzen</b>

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

## 9 Nachprüfungsstelle

**Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden**  
**Telefon: 0351 825-0**

## 10 Konkretisierung Punkt 7:

Die Angebotsabgabe erfolgt nur elektronisch in Textform über das Portal [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de).  
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein

Eine gesonderte elektronische Signatur gem. Punkt 7 ist nicht erforderlich.

## **Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 1).

### **1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

### **2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### **3 Angebot**

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### **4 Nebenangebote**

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## **5 Bietergemeinschaften**

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Vergabenummer	25 086 3
---------------	----------

Baumaßnahme

---

Leistung

**Digitaler Bürgerservice – Landkreis Bautzen****BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

**1 Überwachung der Anlieferung**

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur  
**entfällt**

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

**2 Anlieferungs- oder Annahmestelle**Ort siehe Leistungsbeschreibung

Gebäude \_\_\_\_\_

Raum \_\_\_\_\_

**3 Ausführungsfristen**Anlieferung nach ZuschlagserteilungEnde der Ausführung siehe Leistungsbeschreibung

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

siehe Leistungsbeschreibung

**4 Vertragsstrafen (§ 11)**

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

 für jede vollendete Woche --- v. H. für jeden Werktag --- v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt --- v.H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

**5 Rechnungen (§15)**

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ -fach einzureichen.

**6 Sicherheitsleistung (§18)**

## 6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

--- v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme  
 \_\_\_\_\_ mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

## 6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

**7 Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

**9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

**Keine**

## Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

### 1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

### 2 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

### 3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

### 4 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

### 5 Holzprodukte (§ 4)

5.1 Holzprodukte als Bestandteil der Leistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

5.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 5.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

5.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

### 6 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2), Antikorruptionsklausel

6.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 6.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 6.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 6.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 6.1 b oder 6.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 6.4 Die Ziffern 6.1b und 6.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“<sup>1</sup> handelt.
- 6.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 7 Güteprüfung (§12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

## 8 Abnahme (§ 13)

- 8.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
- 8.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
  - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

## 9 Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

## 10 Rechnungen (§§ 15 und 17)

- 10.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 10.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

## 11 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

<sup>1</sup> [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_08112004\\_DI32101701.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm)

**12 Zahlungen (§ 17)**

- 12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
- Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

**13 Überzahlungen (§ 17)**

- 13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
- Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

**14 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)**

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **Leistungsbeschreibung**

# **Digitaler Bürgerservice – Landkreis Bautzen**

Entwicklung und Aufbau von Videoberatungs- und Servicekabinen und damit zusammenhängende IT-Dienstleistungen sowie weitere Leistungen

**Vergabe-Nr.: 25 086 3**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Projektbeschreibung .....</b>	<b>5</b>
1.1 Ausgangssituation .....	5
1.2 Digitaler Bürgerservice in Form einer Videoberatungs- und Servicekabinen-Lösung.....	6
1.3 Zielsetzungen des Digitalen Bürgerservices .....	6
1.3.1 Strategische Ziele .....	6
1.3.2 Operative Ziele .....	8
<b>2 Funktionsbeschreibung - Digitaler Bürgerservice.....</b>	<b>9</b>
2.1 Handling bzw. Inbetriebnahme des Digitalen Bürgerservices durch Nutzer.....	9
2.2 Umsetzung und Durchführung des Digitalen Bürgerservices Landkreis Bautzen .....	10
2.3 Ablauforganisation .....	11
2.4 Verwaltungs- und Matching-Software (Cloudanwendung).....	12
<b>3 Zusammenfassung Leistungsumfang .....</b>	<b>12</b>
3.1 Darstellung allgemeiner Leistungsgegenstand.....	12
3.2 Verpflichtungen des Auftragnehmers .....	12
<b>4 Allgemeine Anforderungen an Auftragnehmer.....</b>	<b>13</b>
4.1 Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Referenzen) .....	13
4.2 Allgemeine Mindestanforderungen .....	13
4.3 Ausführungsunterlagen Auftragnehmer .....	14
4.4 Erfüllungsorte .....	14
4.5 Erfüllungszeitraum.....	14
4.6 Leistungsangebot und –Vergütung .....	15
4.7 Vertragsbeginn .....	15
<b>5 Leistungsbezogene Anforderungen bzw. technische Spezifikationen .....</b>	<b>16</b>
5.1 Anforderungen an IT-Architektur .....	16
5.2 Leistungsmerkmale der Videoberatungs- und Servicekabine bzw. des Bürgerbüros.....	16
5.2.1 Korpus und Ausstattung der Videoberatungs- und Servicekabine .....	17
5.2.2 Technische Ausstattung (IT) der Videoberatungs- und Servicekabine .....	18
5.3 Leistungsmerkmale der Video- und Bedienarbeitsplätze .....	20
5.4 Anforderungen an Verwaltungs- und Matching-Software.....	20
5.5 Anforderungen an Projektmanagement .....	21
5.5.1 technische Projektbegleitung.....	22
5.5.2 organisatorische Projektbegleitung .....	22
5.6 Leistungsumfang der sonstigen Dienstleistungen.....	22
5.7 Leistungsumfang und Laufzeit der Wartungsdienstleistungen und Softwarepflege .....	23

---

<b>6 Anforderungen aus datenschutzrechtlicher Sicht und IT-Sicherheit .....</b>	<b>24</b>
<b>7 Datenschutzkonzept.....</b>	<b>24</b>
<b>8 Hinweise Vergabeverfahren .....</b>	<b>25</b>
8.1 Verträge.....	25
8.2 Scientology-Ausschluss.....	26
8.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	26

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	<i>kommunale Partner und Standorte der digitalen Servicepoints</i> .....	8
Abbildung 2:	Funktionsweise und Niederschwelligkeit der Videoberatungs- und Servicekabine .....	10
Abbildung 3:	Aufbaustruktur - Digitaler Bürgerservice Landkreis Bautzen .....	10
Abbildung 4:	Ablauforganisation - Digitaler Bürgerservice Landkreis Bautzen .....	11

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Strategische Ziele – Digitaler Bürgerservice Landkreis Bautzen .....	7
Tabelle 3:	Erfüllungsort – Standorte der Videoberatungs- und Servicekabinen, des Bürgerbüros ..	14
Tabelle 3:	Erfüllungszeitraum der Videoberatungs- und Servicekabinen, des Bürgerbüros .....	15

### Redaktionelle Anmerkung:

In der Leistungsbeschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet. In jedem Fall werden sowohl männliche, weibliche als auch diverse Personen angesprochen.

---

# 1 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung vermittelt allgemeine Informationen zum Gesamtprojekt und soll das Verständnis zur Leistungsbeschreibung bzw. zum Leistungsgegenstand fördern.

## 1.1 Ausgangssituation

Der Landkreis Bautzen liegt im Osten des Freistaates Sachsen und grenzt im Norden an das Bundesland Brandenburg, im Osten an den Landkreis Görlitz, im Süden an die Tschechische Republik und den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, im Westen an die Landeshauptstadt Dresden und den Landkreis Meißen. Mit einer Fläche von etwa 2.395 km<sup>2</sup> ist Bautzen der größte Landkreis Sachsens. Die Region ist überwiegend ländlich geprägt und hat derzeit etwa 296.000 Einwohner. Der Landkreis ist administrativ in 15 Städte und 42 Gemeinden unterteilt. Der Verwaltungssitz des Landkreises Bautzen befindet sich in der gleichnamigen Stadt Bautzen.

Aufgrund der geographischen Ausdehnung und der teils peripheren Lage bietet die Kreisverwaltung Bautzen, insbesondere die sozialen Dienstleistungen, zentralisiert am Hauptverwaltungssitz diese Dienste an. Dies bedeutet für viele Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, dass sie weite Strecken zurücklegen müssen, um Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Vor allem in den ländlichen Gebieten, wo öffentliche Verkehrsmittel weniger frequentiert sind, stellt dies eine erhebliche Belastung dar.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen und die Erreichbarkeit von Dienstleistungen zu verbessern, plant der Landkreis Bautzen verstärkt auf digitale Lösungen zu setzen. Diese sollen helfen, die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bürgernah anzubieten.

Der Landkreis Bautzen unterstützt spezifische Zielgruppen, wie Ältere oder Menschen mit Behinderungen, die möglicherweise keinen Zugang zu digitalen Geräten haben oder die nicht in der Lage sind, Online-Dienstleistungen zu nutzen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Bürgern, die den direkten persönlichen Kontakt mit der Verwaltung oder mit Institutionen der Daseinsvorsorge bevorzugen. Mithilfe der Digitalisierung sollen diese Bedürfnisse besser abgedeckt und die Erreichbarkeit von Dienstleistungen verbessert werden, wobei der direkte persönliche Kontakt weiterhin ermöglicht wird.

Daher war die Entwicklung der Projektidee von folgenden **Prämissen bzw. Grundsätzen** geleitet:

- nachhaltiger Nutzen für den Bürger
- niederschwelliger Zugang
- einfache Bedienung und Funktionalität
- Barrierefreiheit in der Nutzung der digitalen Lösung
- breites Dienstleistungsangebot
- persönliche und direkte Kommunikation mit Verwaltung und Dienstleistern
- Nachhaltigkeit: Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Modellvorhabens
- rechtsicheres Verwaltungshandeln (u. a. Datenschutz)

---

## 1.2 Digitaler Bürgerservice in Form einer Videoberatungs- und Servicekabinen-Lösung

Mittels einer **Videoberatungs- und Servicekabinen-Lösung** sollen in einer ersten Entwicklungsstufe verschiedene Beratungs- und Sozialdienstleistungen des Jobcenters, des Sozialamtes und des Jugendamtes des Landkreises Bautzen dezentral in 2 Partnerkommunen (hier: Stadt Wilthen, Stadt Radeberg) digital und niederschwellig angeboten werden.

Beim Digitalen Bürgerservice des Landkreises Bautzen handelt es sich um ein **Modellvorhaben**, welches digital, interaktiv, niederschwellig und wohnortnah Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung und perspektivisch weiteren Versorgungsdienstleistungen anbieten kann. Niederschwellig bedeutet, dass die Bürger keine privaten digitalen Endgeräte benötigen und über keine Technik-Affinität verfügen müssen.

Perspektivisch bestehen außerordentliche Entwicklungspotentiale den Digitalen Bürgerservice langfristig **weiterzuentwickeln**, indem weitere Versorgungs- und Verwaltungsdienstleistungen der Landkreisverwaltung sowie weiterer Institutionen der Daseinsvorsorge den Einwohnern niederschwellig und wohnortnah angeboten werden.

Zudem soll das Digitalisierungsvorhaben ein bürgerfreundliches Verwaltungshandeln und gleichzeitig die Akzeptanz gegenüber staatlichen Verwaltungsinstitutionen fördern.

## 1.3 Zielsetzungen des Digitalen Bürgerservices

### 1.3.1 Strategische Ziele

Der Landkreis Bautzen, der flächenmäßig größte Landkreis im Freistaat Sachsen, mit seinen großen Kreisstädten Bautzen, Bischofswerda, Hoyerswerda, Kamenz und Radeberg sowie den ihm angehörenden Gebietskörperschaften, steht vor großen Herausforderungen entsprechende Service- und Verwaltungsdienstleistungen der Daseinsvorsorge wohnortnah und niederschwellig anbieten zu können. Die Bürgerinnen und Bürger wünschen mehr dezentrale Beratungs-, Versorgungs- und Verwaltungsdienstleistungen. Eine Vorhaltung kleinerer wohnortnaher Geschäftsstellen durch die Landkreisverwaltung ist aufgrund begrenzter Ressourcen und der Strukturschwäche des Landkreises nicht möglich. Folglich können beispielsweise elementare Angebote der sozialen Daseinsvorsorge des Sozialdezernates Bautzen aktuell lediglich an den drei Hauptstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda angeboten werden. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der strukturbedingten sozialen Problemlagen sowie der Mobilitätsbarriere im Landkreis Bautzen soll der Digitale Bürgerservice unterschiedliche soziale Versorgungs- bzw. Sozialleistungen wohnortnah und niederschwellig anbieten.

Folgende strategische Ziele werden mit dem Projekt bzw. Digitalen Bürgerservice verfolgt:

Leitmotiv	strategische Ziel
<i>Mehr Präsenz vor Ort, durch Digitalisierung!</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Entwicklung und Aufbau der notwendigen Infrastruktur zur Bereitstellung von <b>wohnortnahen</b> und digitalen Beratungsleistungen der Landkreisverwaltung</li><li>▪ Entwicklung und Aufbau der notwendigen Infrastruktur zur Bereitstellung von wohnortnahen und digitalen Beratungsleistungen</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ perspektivisch auch weiterer Träger der Gesundheitsversorgung und anderen Akteuren der Daseinsvorsorge</li> </ul>
<i>Systemübergreifende Vernetzung und Angebote!</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufbau eines <b>systemübergreifenden Service- und Leistungsangebots</b> (hier: Verknüpfung von unterschiedlichen Angeboten der regionalen Daseinsvorsorge im Servicepoint)</li> </ul>
<i>Mehr wohnortnahe Hilfeleistungen im Rahmen des Case-Managements!</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>ganzheitliche</b> und systemübergreifende Unterstützung von Hilfebedürftigen und Ratsuchenden im Sozialbereich in der ersten Entwicklungsstufe, später sind weitere Beratungsleistungen und Leistungen der Sozialversicherung vorgesehen</li> </ul>
<i>Kooperations- und Entwicklungspotential!</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufbau der notwendigen Infrastruktur <b>zur langfristigen Erweiterung des Serviceangebotes</b> im Rahmen der Daseinsvorsorge, mit dem Ziel der Nutzensteigerung für den Bürger</li> </ul>
<i>Mehr Barrierefreiheit!</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch <b>barrierefreie Videoberatungs- und Servicekabinen</b> sollen für Menschen mit einer eingeschränkten Mobilität Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen in der Fläche (vor Ort) angeboten werden</li> </ul>
<i>Interaktion: fallabschließende Sachbearbeitung des Anliegens!</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufbau von Videoberatungs- und Servicekabinen und Bürgerbüros zur <b>interaktiven und abschließenden Bearbeitung</b> von Verwaltungs- bzw. Leistungsvorgängen</li> </ul>
<i>Live-Beratung durch örtlich und sachlich zuständigen Sachbearbeiter!</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufbau einer Infrastruktur zur wohnortnahen, niederschweligen und digitalen „Face to Face“-Beratung zwischen Ratsuchenden bzw. Hilfebedürftigen und einem <b>Experten</b> (z. B. einem Verwaltungsmitarbeiter oder einem Mitarbeiter des externen Dienstleisters)</li> </ul>
<i>Einfaches und niederschwelliges Handling!</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schaffung eines Angebotes für Menschen die über <b>keine digitalen Endgeräte</b> verfügen</li> <li>▪ Schaffung eines Angebotes für Menschen mit einer „<b>Technik-Aversion</b>“</li> </ul>
<i>Mehr Effizienz in den Strukturen der Institutionen!</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit dem Digitalen Bürgerservice soll der Verwaltungsmitarbeiter mehrere Videoberatungs- und Servicekabinen und Bürgerbüros parallel betreuen</li> </ul>
<i>Hohe Diskretion!</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicht- und Schallschutz sollen für eine hohe Diskretion für den ratsuchenden Bürger sorgen</li> </ul>
<i>Sekundär: Berücksichtigung von Pandemie-Lagen!</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung alternativer, zugänglicher und <b>kontaktfreier Leistungsangebote</b> der Verwaltung in Pandemiesituationen</li> <li>▪ die Videoberatungs- und Servicekabinen / Bürgerbüros ermöglichen auch bei Pandemie-Geschehen eine direkte und interaktive Beratung und Verwaltungsdienstleistung für den Bürger</li> </ul>
<i>Verringerung des Individualverkehrs</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Bürger spart Zeit und Geld aufgrund wohnortnaher Angebote</li> </ul>

Tabelle 1: Strategische Ziele – Digitaler Bürgerservice Landkreis Bautzen

### 1.3.2 Operative Ziele

Das Projekt soll folgende konkrete bzw. operative Zielsetzungen erreichen:

- Aufbau von **1 Videoberatungs- und Servicekabine** (Raum-in-Raum-Cube) in der Stadt Wilthen und **1 Videoeinheit LISA – Bürgerbüro** (Bürolösung) in der Stadt Radeberg



Abbildung 1: kommunale Partner und Standorte der digitalen Servicepoints

- Einbindung von Beratungs- und Serviceleistungen in separaten Entwicklungsstufen
  - ✓ des Sozialdezernates
  - ✓ der gesamten Landkreisverwaltung
  - ✓ später auch **externer Dienstleistungspartner** (außerhalb der Landkreisverwaltung)
- folgende Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in der Projekt- bzw. Aufbauphase eingebunden und angeboten werden:
  - ✓ Leistungen des Jobcenters:
    - ✓ Erbringung von **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes** nach SGB II
    - ✓ Erbringung von **Leistungen für Bildung und Teilhabe** nach SGB II
    - ✓ Erbringung von **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** nach SGB II i.V.m. SGB III
  - ✓ Leistungen des Sozialamtes:
    - ✓ Wohngeld nach dem Wohngeld-Plus-Gesetz
    - ✓ Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
    - ✓ Ausbildungsförderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
    - ✓ Feststellung des Grades der Behinderung sowie Merkzeichen nach Teil 3 des SGB IX Behindertenrecht
  - ✓ Leistungen des Jugendamtes:
    - ✓ Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen
    - ✓ Beistandschaft und Unterhalt, Anfrage einer Auskunft aus dem Sorgeregister, Beratung zum Kindesunterhalt und Abstammungsrecht, Terminvereinbarungen für die Beurkundung in Kindschaftssachen (an den Verwaltungsstandorten)
    - ✓ Beratung zur Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss

Für alle aufgeführten Leistungsbereiche soll gelten:

- ✓ Live-Beratung und Live-Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen und zum Antragsverfahren
- ✓ Entgegennahme von angeforderten Unterlagen per Scan
- ✓ Erläuterung von Bescheiden

- 
- die Videoberatungs- und Servicekabinen / Bürgerbüros sollen in den **Amtsgebäuden der Partnerkommunen** bzw. in räumlicher Nähe (Bsp. Sparkassenfiliale) aufgestellt werden (weiterer Mehrwert für den Bürger, da eine Anlaufstelle für städtische und kreisliche Verwaltungsdienstleistungen)
  - Datenschutzkonformität
  - die Kabinen werden als **barrierefreie Bauform** konzipiert und aufgebaut (sofern die Liegenschaften der Partnerkommunen es zulassen)
  - Eine mögliche erforderliche Typengenehmigung / Einzelbaugenehmigung ist vom Auftragnehmer vorzuweisen.

## 2 Funktionsbeschreibung - Digitaler Bürgerservice

Der Digitale Bürgerservice des Landkreises Bautzen in Form einer Videoberatungs- und Servicekabinenlösung / Bürgerbüros muss auf einer Cloud-Computing-Lösung basieren, die in Deutschland gehostet wird. Die notwendige technische Infrastruktur bzw. das erforderliche Beratungs- und Service-Setting soll in einer sicht- und schallgeschützte sowie barrierefreie Kabine eingebettet werden. Die Kabinen sollen als digitaler Service-Point bzw. wohnortnahe Anlaufstelle für Leistungen der Daseinsvorsorge fungieren. Die Kabinen bzw. digitalen Bürgerbüros werden in den einzelnen kommunalen Verwaltungsgebäuden der Partnergebietskörperschaften oder in der Nähe der Verwaltungssitze (hier: im Fall ungeeigneter bzw. fehlender Flächen in den Dienstgebäuden der Partnerkommunen) aufgestellt. In geeigneten Büroräumen der Partnergebietskörperschaften wird auf eine Raum-in-Raum-Lösung verzichtet und alternativ eine Videoeinheit mit gleicher Funktionalität installiert.

Zur digitalen Interaktion mit dem Ratsuchenden bzw. Hilfebedürftigen sind die entsprechenden Verwaltungsmitarbeiter (Sachbearbeiter Bürgerservice) zusätzlich zum PC-Arbeitsplatz mit einem **Video-Arbeitsplatz** ausgestattet, um die Kabinentechnik an den unterschiedlichen Standorten im Landkreis Bautzen ansteuern und bedienen zu können.

### 2.1 Handling bzw. Inbetriebnahme des Digitalen Bürgerservices durch Nutzer

Ein wesentliches Leitmotiv für den Digitalen Bürgerservice liegt insbesondere darin, dass das Digitalisierungsinstrument niederschwellig und für Menschen mit einer „Technik-Aversion“ bedienbar ist. Ziel ist es, eine hohe Akzeptanz zur Nutzung des zusätzlichen Serviceangebotes zu fördern. Gleichzeitig sollen nicht technikaffine Menschen an den Mehrwert der Digitalisierungsmöglichkeiten herangeführt werden.

Die nachfolgende Abbildung 2 stellt das Handling der Kabine (Inbetriebnahme) bzw. den Verbindungsaufbau zum Berater bzw. Sachbearbeiter dar.

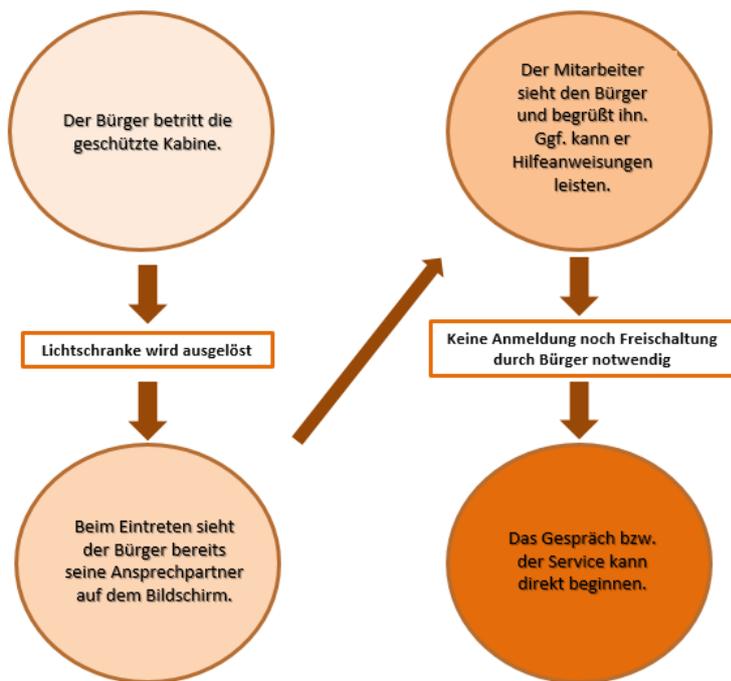


Abbildung 2: Funktionsweise und Niederschwelligkeit der Videoberatungs- und Servicekabine

## 2.2 Umsetzung und Durchführung des Digitalen Bürgerservices Landkreis Bautzen

Die nachfolgenden Abbildungen skizzieren plastisch die Aufbaustruktur des Digitalen Bürgerservices:

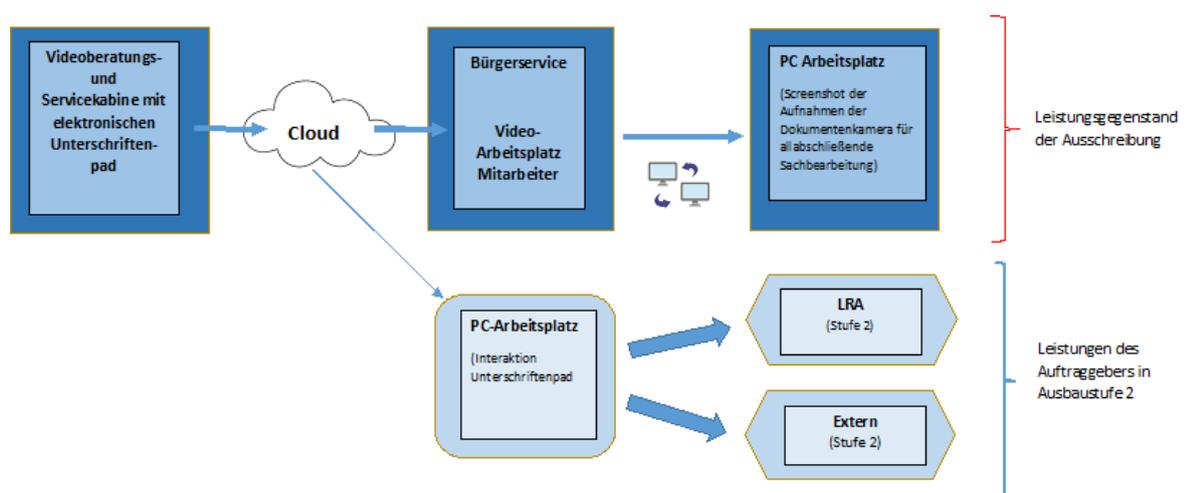


Abbildung 3: Aufbaustruktur - Digitaler Bürgerservice Landkreis Bautzen

## 2.3 Ablauforganisation

Nach Betreten der Kabine / des Büros (hier: auslösen der Lichtschranke) wird der Hilfebedürftige bzw. Ratsuchende mit einem Mitarbeiter des **Service- und Eingangsbereichs, Sachbearbeiter Bürgerservice**, verbunden. Der Sachbearbeiter Bürgerservice nimmt somit ein Erst-Clearing zur Klärung der Sachverhalts- bzw. Problemlagen vor. Er fungiert folglich als Erstansprechpartner, erfasst die Fallsituation und leitet anschließend bedarfsgerecht und systemübergreifend an den entsprechenden Verwaltungsmitarbeiter bzw. zuständigen Sachbearbeiter innerhalb des Netzwerkes des Digitalen Bürgerservice weiter (vgl. Abbildung 4). Daher ist eine **Steuerungs-, Verwaltungs- und Matchingsoftware als Finesse zwingend notwendig**, um die o. a. Anforderungen an die Ablauforganisation realisieren zu können.

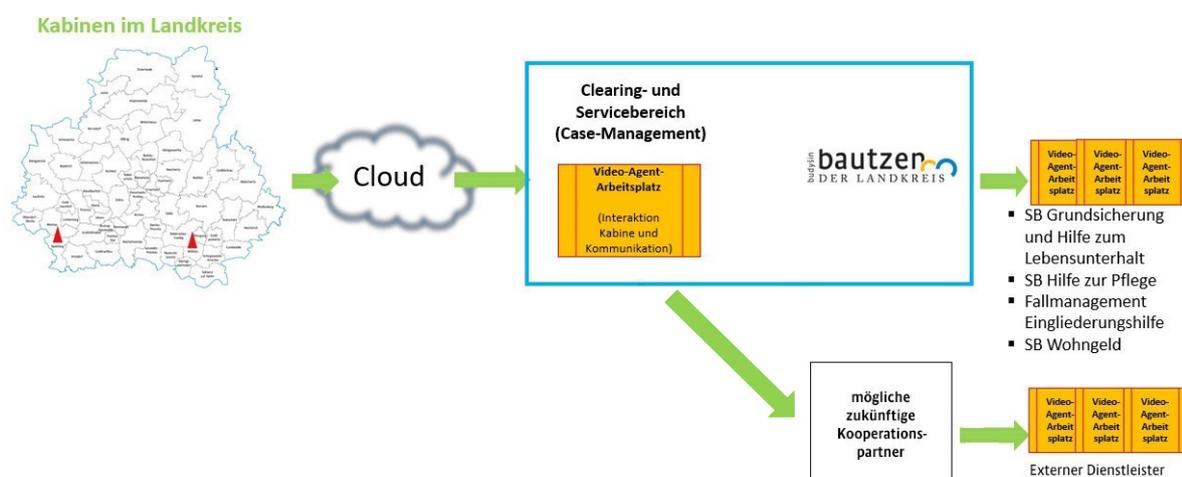


Abbildung 4: Ablauforganisation - Digitaler Bürgerservice Landkreis Bautzen

Die Sachbearbeiter des Service- und Eingangsbereichs sind eine Art Clearing- und Servicebereich und können alle Kabinen / Büros im Landkreis Bautzen bedienen und leiten die Video-Calls an die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter bzw. Sachbearbeiter bei externen Dienstleistern weiter.

Im Rahmen des Projektes sollen Dienstleistungen der in Abbildung 4 dargestellten Institutionen angeboten und miteinander **systemübergreifend vernetzt** werden.

Nach der Erprobung der Soll-Prozesse sowie Aufbaustruktur sollen perspektivisch weitere externe Dienstleister in einer weiteren Entwicklungsstufe implementiert werden. Alle rechtlichen Vorgaben zur Digitalisierung in der Öffentlichen Verwaltung müssen dabei auch perspektivisch jeweils integrierbar sein. Die Fähigkeit des Systems zum Wachstum (Skalierbarkeit) bezüglich der Hardware und der Software sind deshalb wesentliche Punkte, die vom Auftragnehmer beachtet werden müssen. Beispielsweise müssen veränderte Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder Aufgabenerweiterungen umsetzbar sein.

---

## 2.4 Verwaltungs- und Matching-Software (Cloudanwendung)

Die Videoberatungs- und Servicekabinen / Bürgerbüros sowie die Mitarbeiter des Service- und Eingangsbereichs und die externen Dienstleister (z. B. zuständige Mitarbeiter) sollen mit einem vorgeschalteten webbasierten Verwaltungs- und Matching-Tool koordiniert und digital verwaltet werden.

Mit dem Betreten der Kabine sollen die Sachbearbeiter des Service- und Eingangsbereichs (Clearing- und Servicebereich) automatisch mittels einer vorgeschalteten webbasierten Automatic Call Distribution (ACD: automatische Anruf-Verteilung) angerufen werden. Anschließend soll ein Routing zu den „kooperierenden Hosts“ (Dienstleister des Digitalen Bürgerservice) erfolgen, indem das Gespräch an die Verwaltungsmitarbeiter bzw. die externen Dienstleister weitergeleitet wird.

## 3 Zusammenfassung Leistungsumfang

### 3.1 Darstellung allgemeiner Leistungsgegenstand

Unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Leistungen, Anforderungen bzw. Leistungsmerkmale kann der Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung wie folgt zusammengefasst werden:

1. Entwicklung, Aufbau, Inbetriebnahme vor Ort von **1 Videoberatungs- und Servicekabine** und **1 Bürgerbüro (Digitaler Bürgerservice)** im Landkreis Bautzen
2. Entwicklung, Aufbau, Inbetriebnahme vor Ort von **50 Video- und Bedienarbeitsplätzen** in der Landkreisverwaltung Bautzen an den 3 Hauptstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda, sowie zukünftig an den Telearbeitsplätzen der Mitarbeiter des Landratsamtes Bautzen
3. **technische Projektbegleitung**
4. **organisatorische Projektbegleitung** im Hinblick auf IT-Einführung (Roll-Out), Soll-Prozesse, Mitarbeiterbefähigung (Schulungen) und Datenschutz
5. Entwicklung, Inbetriebnahme bzw. Roll-Out einer **Verwaltungs- bzw. Managementsoftware** zur Vernetzung der Kabinen und Bedienarbeitsplätze
6. **sonstige Dienstleistungen** (hier: Kabinen- und Warteschleifenvideos mit kurzen Sequenzen, Montage zusätzlicher Kabinenhardware des Auftraggebers)
7. nach **Inbetriebnahme Wartung** der technischen Anlagen sowie **Softwarepflege**
8. Betrieb nach ITIL v4 Incident, Service Request, Release und Change-Management

Die oben skizzierten Leistungsmerkmale werden im Gliederungspunkt 5 qualitativ und quantitativ konkretisiert und detailliert beschrieben.

### 3.2 Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Bieter verpflichtet sich alle Anforderungen der Leistungsbeschreibung im Rahmen der Leistungserbringung zu erfüllen. Bei den Leistungsmerkmalen handelt es sich um Mindeststandards.

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Auftragserteilung für die Konzeptions- und Ausführungsplanung, die Lieferung der Anlagen und Ausrüstungsgegenstände sowie deren Einbau, Montage und Anschluss, die Programmierung und Konfiguration der Anlagen und notwendigen Programme, die Inbetriebnahme sowie die Durchführung von Funktions- und Leistungsprüfungen und -kontrollen der

---

technischen Anlagen sowie Kabinen verantwortlich. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer zu technischen Wartungs- bzw. Pflegedienstleistungen sowie zur weiteren Servicedienstleistungen die im Punkt 5.7 der Leistungsbeschreibung konkret beschrieben werden.

Bei der Leistungserbringung ist ein störungsfreier Ablauf sowohl in der Verwaltung als auch in weiteren Gebäuden der Partner des Auftraggebers zu gewährleisten. Die Störungsbeseitigung wird qualitativ und quantitativ im Gliederungspunkt 5.7 konkretisiert.

Bei sämtlichen zentralen Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der Leistungserbringung muss es sich um fabrikneue Systeme und Materialien handeln. Die IT-Ausstattung muss ebenso auf dem neuesten Stand der Technik sein bzw. der aktuellsten Generation angehören. Die Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenstände werden vollständig und in einem einwandfreien Zustand geliefert und aufgebaut.

## **4 Allgemeine Anforderungen an Auftragnehmer**

### **4.1 Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Referenzen)**

Zur adäquaten Leistungserbringung bedarf es einer spezifischen Fachkunde sowie Erfahrungswerte bzw. Referenzen des Auftragnehmers, mit der Umsetzung des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungsumfanges. Daher wird vom Bieter eine **Referenzliste** mit mindestens einem und maximal drei vergleichbaren Projekten erwartet.

### **4.2 Allgemeine Mindestanforderungen**

Durch den Auftragnehmer sind folgende Anforderungen zwingend zu erfüllen:

- a) Die Anlagen, Systeme bzw. deren Ausstattung und Zubehör müssen den jeweils geltenden nationalen bzw. gemeinschaftsrechtlichen, arbeitssicherheitsrechtlichen und umweltrechtlichen sowie den sonstigen für den Betrieb und die Unterhaltung zu beachtenden Vorschriften genügen.
- b) Alle angebotenen und zu verwendenden Systeme sowie Materialien müssen über die entsprechend ihrem Einsatz gültigen Bauartenzulassung, VDE-Zeichen oder CE-Kennzeichnung verfügen.
- c) Die angebotenen Systeme bzw. technischen Ausstattungsgegenstände müssen dem neuesten Stand der Technik und allen gültigen Sicherheits- und Umweltvorschriften entsprechen.
- d) Der Auftragnehmer erstellt einen Umsetzungs- bzw. Projektplan, in dem alle Leistungen, Liefergegenstände und der Ausführungszeitpunkt dargestellt wird.
- e) Die Rollout- und terminliche Umsetzungsplanung erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Nach Auftragserteilung ist dem Auftraggeber unverzüglich ein Projektmanager bzw. -koordinator zu benennen. Der Projektmanager übernimmt die

---

komplette Planung und Durchführung der Leistungserbringung. Zudem fungiert er als Erstan-  
sprechpartner für den Auftraggeber.

- f) Sicherheitslücken bzw. Fehlerquellen im System oder bei den technischen Anlagen müssen in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis des Auftraggebers und/oder des Auftragnehmers im Rahmen der Wartungs- und Pflegedienstleistungen abgestellt werden.

### 4.3 Ausführungs-/ Angebotsunterlagen Auftragnehmer

Die Ausführungsunterlagen des Bieters müssen unter anderem folgende Dokumente umfassen:

- a) die formalen Vergabeunterlagen der Vergabestelle des Landkreises Bautzen
- b) die Leistungsbeschreibung (Produkt- bzw. Projektbeschreibung) des Auftragnehmers
- c) für jedes leistungsspezifische Gerät sind die speziellen Produktbeschreibungen bzw. technische Datenblätter dem Angebot beizufügen
- d) sämtliche weitere technischen Beschreibungen
- e) alle dokumentierten datenschutzrechtlichen Konzepte, insbesondere hinsichtlich IT-Sicherheit, technisch-organisatorischen Maßnahmen und Zertifikate

### 4.4 Erfüllungsorte

Für den Aufbau bzw. Montage der Videoberatungs- und Servicekabinen und des Bürgerbüros sind folgende Standorte bzw. Erfüllungsorte vorgesehen:

<b>Stadt Wilthen:</b>  Kreissparkasse Bautzen Filiale Wilthen Bahnhofstraße 6a 02681 Wilthen	<b>Stadt Radeberg:</b>  Stadtverwaltung Radeberg (Rathaus) Markt 17 - 19 01454 Radeberg
---	---

Tabelle 2: Erfüllungsort – Standorte der Videoberatungs- und Servicekabinen, des Bürgerbüros

Die Standorte können sich während der Projektumsetzungen innerhalb der jeweiligen Stadt verändern, insbesondere als Ergebnis der Vorortbegehungen und Prüfung der Montage- und Installationsanforderungen durch den Auftraggeber.

Der Erfüllungsort zum Aufbau und Installation der Video- und Bedienarbeitsplätze ist in der Regel der Landkreis Bautzen. Die Arbeitsplätze müssen in den Dienstgebäuden der Landkreisverwaltung Bautzen (Verwaltungsstandorte: Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda), sowie zukünftig an den Telearbeitsplätzen der Mitarbeiter des Landratsamtes Bautzen installiert werden.

### 4.5 Erfüllungszeitraum

Für den Aufbau bzw. Montage der Videoberatungs- und Servicekabinen und des Bürgerbüros sind folgende Zeiträume vorgesehen:

<b>Stadt Wilthen:</b> Kreissparkasse Bautzen Filiale Wilthen Bahnhofstraße 6a 02681 Wilthen  <b>Videoberatungs- und Servicekabine (Cube)</b>  <b>Montage und Inbetriebnahme bis spätestens 30.11.2025</b>	<b>Stadt Radeberg:</b> Stadtverwaltung Radeberg (Rathaus) Markt 17 - 19 01454 Radeberg  <b>Videoeinheit LISA</b>  <b>Montage und Inbetriebnahme bis spätestens 30.09.2025</b>
---	--

Tabelle 3: Erfüllungszeitraum der Videoberatungs- und Servicekabinen, des Bürgerbüros

Die Erfüllung der Leistung während der Projektumsetzungen kann auch vor den benannten Terminen erfolgen, insbesondere als Ergebnis der Vorortbegehungen und Prüfung der Montage- und Installationsanforderungen durch den Auftraggeber. Bei den oben genannten Terminen handelt es sich jeweils um die späteste Frist zur Erfüllung der Leistung.

Die Arbeitsplätze müssen in den Dienstgebäuden der Landkreisverwaltung Bautzen (Verwaltungsstandorte: Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda), sowie zukünftig an den Telearbeitsplätzen der Mitarbeiter des Landratsamtes Bautzen, installiert werden. Die Arbeitsplätze in den Dienstgebäuden der Landkreisverwaltung Bautzen müssen bis spätestens 30.09.2025 installiert werden.

#### 4.6 Leistungsangebot und –Vergütung

Das Angebot muss vollständig sein und muss eine Konzeptions- und Ausführungsplanung beinhalten. Alle geforderten Leistungsmerkmale müssen angeboten werden und in dem angebotenen Festpreis enthalten sein. Alle Nebenkosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen, müssen in der Preiskalkulation berücksichtigt werden. Demnach ermittelt der Auftragnehmer einen Festpreis, den er im Angebotsschreiben als kalkulatorische Grundlage angibt.

Der Festpreis muss mindestens folgende **Preispositionen** im Angebot differenzieren bzw. ausweisen:

1. **Kosten für einmalige Investitionen** (u. a. Videoberatungs- und Servicekabinen, Bürgerbüro, Video-Arbeitsplätze-Mitarbeiter)
2. **Kosten für einmalige Dienstleistungen** (u. a. Projektbegleitung, Schulungen/Workshops bzw. Seminare, Entwicklung Kabinen-Videos)
3. **Laufende Kosten** (u. a. Wartung, Service, Softwarepflege, Betrieb)

Die Preise im Angebot sind in Euro anzugeben. Sofern die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhaltet die Leistungsvergütung bzw. die Preispositionen auch den gültigen Umsatzsteuersatz.

#### 4.7 Vertragsbeginn

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer beginnt mit dem Tag der Zuschlagserteilung.

---

## 5 Leistungsbezogene Anforderungen bzw. technische Spezifikationen

Nachfolgend werden leistungsbezogene Anforderungen bzw. technische Spezifikationen als Mindeststandard formuliert. Diese sind vom Bieter bzw. künftigen Auftragnehmer im Rahmen des Projektes umzusetzen bzw. zu realisieren.

### 5.1 Anforderungen an IT-Architektur

- Die technische Umsetzung des Digitalen Bürgerservices muss auf einer **Cloud-Computing-Lösung** basieren und ist u. a. Bestandteil des Leistungsgegenstandes. Die Cloud-Technologie muss die Kommunikation zwischen Bürger/Ratsuchenden in der Videoberatungs- und Servicekabine / dem Bürgerbüro und dem zuständigen (berechtigten) Verwaltungsmitarbeiter als **Punkt-zu- Punkt-Video-telefonie** ermöglichen.
- Die Videoberatungs- und Servicekabinen müssen so konzipiert werden, dass eine Videokonferenz automatisch zwischen einem Verwaltungsmitarbeiter bzw. einem Mitarbeiter des externen Dienstleisters und der Videoberatungs- und Servicekabine aufgebaut wird (hier: webbasierten **Automatic Call Distribution** - ACD: automatische Anruf-Verteilung, sobald ein Kunde des Dienste-Anbieters die Kabine betritt. Daher müssen entsprechende **Lichtschranken bzw. Sensoren** in der Kabine und im Büro (Installation Videoeinheit) installiert werden, die einen ACD auslösen.
- Die Cloud muss in einem hoch **abgesicherten redundant ausgelegten Rechenzentrum in Deutschland** gehostet werden.
- Es ist eine **mehrstufige Firewall-Architektur** zum Schutz der Cloud zu verwenden.
- Der Auftraggeber erwartet ein Leistungsangebot, welches sowohl die zentralen (hier: Verwaltungsarbeitsplätze) als auch dezentralen Komponenten (Videoberatungs- und Servicekabine / Bürgerbüros) der Informationstechnik (IT) beschreibt. Die **zentrale Komponente** muss eine **Verwaltungs- und Matching-Software** als softwaretechnische Grundlage für die (Video-)Telefonie beinhalten. Zudem muss ein **Videokonferenzsystem** inklusive Firewall als Leistungsgegenstand durch den Auftragnehmer angeboten werden.
- Die **dezentrale Komponente** der IT muss mindestens über ein geeignetes Videokonferenzsystem, über eine zielführende Dokumentenkamera, einen Bewegungsmelder, einen geeigneten Monitor sowie über eine Firewall verfügen.
- Der Nachweis eines Notfallmanagementsystems bzw. Business Continuity Managementsystems (idealerweise nach BSI-Standard 200-4) oder vergleichbares zur Absicherung von Ausfällen der Cloudlösung.

### 5.2 Leistungsmerkmale der Videoberatungs- und Servicekabine bzw. des Bürgerbüros

Die allgemeinen Mindestbestandteile der Videoberatungs- und Servicekabine bzw. des Bürgerbüros sind:

- ✓ eine sicht- und schallgeschützte sowie barrierefreie Kabine mit integriertem Tisch und Sitzmöglichkeit
- ✓ die Installations- und Montagevorrichtungen in der Kabine
- ✓ Kamera und Mikrofon
- ✓ Monitor
- ✓ Dokumentenkamera

- 
- ✓ Kabinenampel (Eingangsbereich) und
  - ✓ Lichtschranke

Für den Digitalen Bürgerservice (Videoeinheit LISA – Bürgerbüro) sind die Komponenten ggf. für eine Bürolösung anzupassen.

Diese müssen Pflichtbestandteil des Produkt- bzw. Leistungsangebotes des Bieters sein. Die nachfolgenden Beschreibungen konkretisieren besondere leistungsbezogene Anforderungen bzw. technische Spezifikationen.

### 5.2.1 Korpus und Ausstattung der Videoberatungs- und Servicekabine

- Der Auftraggeber erwartet eine **geschlossene Kabinenkorporis-Konzeption** im Rahmen der Videoberatungs- und Servicekabine, um ein diskretes und datenschutzkonformes Beratungssetting gewährleisten zu können. Der Eingangsbereich der Kabine ist dennoch niederschwellig und offen zu gestalten (**keine verriegelbare Tür**).
- Die **geschlossene Kabinenkorporis-Konzeption** ist mit einer maximale Größe von 2,70 m x 2,70; H 2,30 m zu planen.
- Der Auftraggeber erwartet für den Standort Radeberg eine geeignete Lösung für einen Digitalen Bürgerservice LISA **in einem Büro**, um ein diskretes und datenschutzkonformes Beratungssetting gewährleisten zu können. Es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um den **Schallschutz** zu gewährleisten.
- Der Auftraggeber erwartet eine grafische Darstellung bzw. technische Zeichnung zu den Grundrissen der Videoberatungs- und Servicekabine sowie des Bürgerbüros (Videoeinheit LISA).
- Der Auftraggeber erwartet eine **barrierefreie konzeptionelle Ausgestaltung** der Videoberatungs- und Servicekabine. Die DIN –Vorschrift 18040-1 Türen sowie weitere einschlägige DIN-Vorschriften für die Barrierefreiheit sind zu beachten.
- Der Auftraggeber erwartet einen **Schall- und Sichtschutz** zur Sicherstellung der Diskretion in den Kabinen sowie zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- Der Auftraggeber erwartet eine mögliche **Notöffnung** für die Kabine und das Büro für Rettungskräfte.
- Die Kabinenwände sind zumindest mit „**Sichtschlitzen**“ bzw. **kleinen Sichtfenstern** zu konzipieren. Es muss sichergestellt werden, dass eine Einsichtnahme von außen in die Kabine nicht möglich ist (z. B. Verspiegelung der Sichtfenster).
- Der Auftraggeber erwartet eine **Variabilität in der farblichen Ausgestaltung** der Kabine (sowohl innen als auch außen). Es müssen hochwertige und ansprechende Materialien verwendet werden.
- Der Auftragnehmer gewährleistet eine individuelle Logogestaltung auf den Kabinen und setzt die Wünsche des Auftraggebers im Hinblick auf **individuelle Schriftzüge** bzw. Logos um (z. B. durch Folierung).
- Die Kabine ist mit **schallschutz-dämmenden Materialien** zu konzipieren.
- Die **Innenbeleuchtung** der Kabine ist mit ausreichenden LED-Leuchtmitteln auszustatten.
- Die Kabine ist mit einem Beratungstisch bzw. -pult sowie mit mindestens einem Stuhl oder Sitzmöglichkeit für mindestens eine Person auszustatten. Das **Kabinenmobiliar** ist ansprechend und im Stil des Kabinendesigns auszuwählen.

- Die **Kamera und das Mikrofon** müssen die Sicherstellung der audiovisuellen Kommunikation in Echtzeit gewährleisten. Sie erfassen den Ratsuchenden bzw. Hilfebedürftigen und übertragen das Bild/den Ton an den Berater.
- Der **Monitor** zeigt das Bild des Beraters (Live-Kommunikation bzw. digitale „Face-to-Face-Beratung“) und gewährleistet eine Darstellung (Spiegelung) von Dokumenten des Beraters (somit Interaktion mit Hilfebedürftigen möglich – z. B. begleitendes und unterstützendes Ausfüllen von Sozialleistungsanträgen realisierbar).
- Die **Dokumentenkamera** zeigt dem Berater mitgebrachte Dokumente des Bürgers und ist ein wesentliches Instrument zur interaktiven und fallabschließenden Bearbeitung der Bürgeranträge (z. B. Abgabe von Sozialleistungsanträgen oder prüfungsrelevanten Unterlagen – u. a. Mietverträge, Kontoauszüge, Betriebskostenabrechnung usw.).
- Die **Lichtschränke** gewährleistet die Niederschwelligkeit und das einfache Handling für Kabinennutzer – Lichtschränke löst Bildschirm aus – Bürger wird sofort mit Berater verbunden – keine manuelle Bedienung durch Kabinennutzer erforderlich. Die **Lichtschränke** steuert ebenso die Kabinenampel.
- Die Kabine muss über ein **automatisches und elektronisches Signal** verfügen (z. B. Ampel), um besetzte Videoberatungs- und Servicekabinen zu signalisieren, um ein störungsfreies Beratungssetting zu gewährleisten.
- Die Kabine muss über eine digitale Anzeigetafel mit einem Monitor ab 40 Zoll verfügen.
- Die Anzeigetafel muss über eine Anzeige mit **automatischem und elektronischem Signal** verfügen (z. B. Ampel), um besetzte Videoberatungs- und Servicekabinen zu signalisieren und um ein störungsfreies Beratungssetting zu gewährleisten.
- Die Anzeigetafel soll Logos und Öffnungszeiten anzeigen und muss perspektivisch erweiterbar sein für ergänzende Inhalte und Logos externer Dienstleister.

Für den Digitalen Bürgerservice (Videoeinheit LISA – Bürgerbüro) sind die Komponenten ggf. für eine Bürolösung anzupassen.

### 5.2.2 Technische Ausstattung (IT) der Videoberatungs- und Servicekabine

Die Videoberatungs- und Servicekabine muss u. a. mit einem geeigneten Videokonferenzsystem und Dokumentenkamera ausgestattet werden. Die nachfolgenden Anforderungen stellen Mindeststandards dar:

- **PC Kabine**
  - GPS-Modul zur Standortidentifikation
  - PLC-Modul zur Steuerung von bis zu 20 Anlagen im Gebäude über analoge und digitale Signale
  - zeitgesteuertes Energiemanagement für alle Komponenten
  - verfügt über eine elektrisch gesteuerte Automatiktür
  - hat einen Schallschutz von mind. 36 dB/rw
- **Stromversorgung**
- **Kabinenbeleuchtung**
- **Kabelkanäle**
- **Kabinenampel**
- **SSL-VPN-Connector**

- 
- Sicherstellung der datengesicherten Anbindung des Unterschriften-Pads an Verwaltungsnetzwerk bzw. Netzwerk der Kooperationspartner
  - Ansteuerung der Unterschriften-Pads an unterschiedlichen Standorten, durch Berater/Agent
  - **Netzwerk- und Internetanschlüsse**
    - sichere Anbindung der Kabinen / des Büros an Cloud
    - Vernetzung der Kabinen / des Büros mit den Verwaltungs- und Versorgungsdienstleistern
    - 4G-Doppelmodul zum Betrieb ohne kabelgebundenen Anschluss, mit Fail-over und Backupwan
  - **Bildschirm/Monitor:**
    - ✓ Digital Signage Display
    - ✓ Größe: ab 40 Zoll
  - **Touchdisplay**
    - zur Interaktion mit dem Ratsuchenden
    - Größe ab 20 Zoll
  - **Unterschriften-Pad**
    - Tool zur Gewährleistung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur
    - wichtiges Instrument zur Realisierung einer interaktiven und abschließenden Fallbearbeitung (z. B. Signatur von Erklärungen sowie gemeinsam erarbeiteten Anträgen)
  - **NFC/RFID-Schnittstelle**
    - als Vorbereitung zum Lesen/Schreiben von geeigneten Karten, z.B. Kundenkarten, Girocard, Kreditkarten oder Personalausweis
  - **Lesegerät**
    - System muss zur Authentifizierung mit dem Personalausweis über BundID mit einem geeigneten zulässigen Lesegerät ausgestattet sein
  - **4K UltraHD-Kamera (Hauptkamera):**
    - ✓ unterstützt bis zu 60 fps
    - ✓ 8-MP-Bildsensor
    - ✓ 1 / 1,4-CMOS
    - ✓ mindestens 12-facher optischer Zoom
    - ✓ f/1,4-Blende
    - ✓ ab 70° horizontales Sichtfeld
    - ✓ automatische Helligkeit und Weißabgleich
    - ✓ Fokuserfernung 1 m bis unendlich
    - ✓ kann aktiv gesteuert (Schwenken, zoomen, kippen) werden
  - **Hochwertige Lautsprecher:**
    - ✓ Breitbandlautsprecher plus zwei Tieftöner in symmetrischer Konfiguration
    - ✓ Frequenzgang 100 Hz bis 20 kHz
    - ✓ Verstärkerleistung: 24 W

- 
- ✓ maximaler Ausgangspegel SPL 84 dB MultiSite
  - ✓ hochwertiges 20-kHz-Audio
  - ✓ automatische Verstärkungsregelung (AGC)
  - ✓ automatische Rauschunterdrückung
  - ✓ aktive Lippsynchronisation

▪ **Mikrofon:**

- ✓ integrierte Mikrofone

▪ **Dokumentenkamera:**

- ✓ Aufnahmefähigkeit mindestens A4
- ✓ kann durch Hauptkamera abgedeckt werden - wenn Funktionalität gewährleistet werden kann, kann separate Dokumentenkamera entfallen

Für den Digitalen Bürgerservice (Videoeinheit LISA – Bürgerbüro) sind die Komponenten ggf. für eine Bürolösung anzupassen.

### 5.3 Leistungsmerkmale der Video- und Bedienarbeitsplätze

Die Video- und Bedienarbeitsplätze des Verwaltungsmitarbeiters müssen u. a. mit einem geeigneten Videokonferenzsystem ausgestattet werden. Dieses System dient der Kommunikation mit der Videoberatungs- und Servicekabine. Die im Landratsamt vorhandene Technik (2x24“ Monitor, Thinclient Igel OS11 oder 12) wird weiter benutzt und soll nur um nachfolgend genannte Ausstattung ergänzt werden. Die nachfolgenden Anforderungen stellen Mindeststandards dar:

- ✓ HD-Webcam (vergleichbar: Logitech Streamcam)
- ✓ Headset, schnurlos (vergleichbar: jabra engage 65 stereo,)
- ✓ Beleuchtung (vergleichbar: Logitech Litra Glow)

Die Benennung der Produkte dient lediglich der Beschreibung der technischen Vergleichbarkeit, nicht aber der Benennung eines geforderten Produkts oder Fabrikats. Es können technisch vergleichbare Produkte in das Angebot einbezogen werden.

### 5.4 Anforderungen an Verwaltungs- und Matching-Software

Die Videoberatungs- und Servicekabinen sowie Sachbearbeiter Bürgerservice und die beteiligten externen Dienstleister (z. B. zuständige Sachbearbeiter) sollen mit einem vorgeschalteten web- bzw. software-basierten Verwaltungs- bzw. Matching-Tool koordiniert und digital verwaltet werden.

Der Auftraggeber erwartet eine Software, in der die Vielzahl der Video- bzw. Konferenzendpunkte (hier: u. a. Kabinen, Arbeitsplätze der Verwaltungsmitarbeiter) verwaltet, koordiniert und gesteuert werden können. Der Nutzer des Videoendpunktes (hier: Verwaltungsmitarbeiter) soll seinen Status ändern (bereit / nicht bereit), den Status der anderen angemeldeten Videoendpunkt-Nutzer einsehen und weitere Dashboard-Funktionen nutzen können. Unter anderem wird erwartet, dass hier auch eine Steuerungsfunktion der Dokumentenkamera möglich ist.

---

Zudem werden folgende weitere Funktionen durch den Auftraggeber erwartet:

- ✓ automatischer Aufbau der Videoverbindung aus der Kabine / Videoeinheit
- ✓ automatische Anruf Steuerung (ACD = automatic call distribution) zur Verteilung der eingehenden Videoanrufe auf die Arbeitsplätze der Mitarbeiter in Abhängigkeit des Mitarbeiter-Status
- ✓ Steuerung des Mitarbeiterstatus „Bereit“ / „Nicht Bereit“
- ✓ Einsteuerung eines Wartevideos, wenn alle Agentenarbeitsplätze besetzt oder nicht bereit sind
- ✓ die Gesprächssteuerung kann an die persönlichen Gegebenheiten angepasst werden, d.h. es können Bedingungen definiert werden, wie ein Gespräch automatisiert geleitet, weitergeleitet oder abgebrochen wird
- ✓ die Gespräche können über eine Standardschnittstelle datenschutzkonform an Server - Videosysteme Dritter - im Standard übergeben werden; die Übergabe ist keine Weiterleitung
- ✓ Mitarbeiterportal mit:
  - Statusübersicht aller Mitarbeiter
  - Steuerung des Mitarbeiterstatus
  - Übersicht der wartenden Anrufe aus den Videoberatungs- und Servicekabinen
  - Möglichkeit der Fernsteuerung der Dokumentenkamera:
    - über Presets
    - individuell
    - Auslösen eines Screenshots
- ✓ Monitoring der zentralen Komponenten der Kabine / Videoeinheit
- ✓ Möglichkeit zur Ausgabe automatisierter Controlling-Berichte (Reporting) mit:
  - Frequenz über alle Sachbearbeiter je Wochentag / je Zeitintervall inkl. Wartezeiten
  - Sachbearbeiterauslastung
  - Anzahl der Gespräche
  - durchschnittliche Gesprächszeit
  - durchschnittliche Warteschlangenzeit
  - gesamte Warteschlangenzeit
  - Übersicht Kabinen / Videoeinheiten
  - längste Warteschlangenzeit
  - Details je Kabine / Videoeinheit (Frequenz über je Wochentag / je Zeitintervall inkl. durchschnittliche Gesprächszeit, gesamte Gesprächszeit, Durchschnittliche Warteschlangenzeit, längste Warteschlangenzeit, gesamte Warteschlangenzeit)
  - Weiterleitung von Videoanrufen an externe Dienstleister
  - Übernahme von Videoanrufen
- ✓ Whiteboard-Funktion: die Video- und Bedienarbeitsplätze der Mitarbeiter müssen Bildschirmhalte des Arbeitsplatzes auf den Monitor der Kabine / Videoeinheit teilen bzw. spiegeln können.

## 5.5 Anforderungen an Projektmanagement

Vom Auftragnehmer wird ein begleitendes Projektmanagement als Leistungsgegenstand erwartet, um die Gesamt-Projektleitung des Auftraggebers zu unterstützen. Dabei wird im Nachfolgenden zwischen technische und organisatorische Projektbegleitung differenziert.

---

### 5.5.1 technische Projektbegleitung

Die technische Projektbegleitung beinhaltet klassische Projektmanagementaufgaben wie Projektplanung, Veranlassung und Steuerung der ausgeschriebenen Leistungsumsetzung im Rahmen der Entwicklung und des Aufbaus der technischen Infrastruktur sowie des Rollouts der geforderten Verwaltungs- und Matching-Software.

Folgende **Arbeitsschwerpunkte** muss die **technische Projektbegleitung** mindestens beinhalten:

- Federführung und Koordination im Zusammenhang des Aufbaus und der Installation der technischen gemäß Leistungsbeschreibung
- Ansprechpartner für Auftraggeber im Rahmen der Projektumsetzung ggf. in Arbeitsgruppen
- Beratung des Auftraggebers zur technischen Umsetzung und Entwicklungsalternativen
- Prüfung und Vorortbesichtigung der Kabinenstandorte hinsichtlich der Installationsvoraussetzungen und der Realisierbarkeit der Kabinenmontage (u. a. Bandbreite, Aufstellungsflächen und -räume)
- Projektmanagement im Rahmen der IT-Einführung

### 5.5.2 organisatorische Projektbegleitung

Die organisatorische Projektbegleitung beinhaltet die Begleitung des Auftraggebers im Hinblick auf eine erfolgreiche Gesamtumsetzung des Projektes „Digitaler Bürgerservice – Landkreis Bautzen“.

Daher müssen vom Auftragnehmer zu folgenden Themen **Workshops** für den Auftraggeber angeboten werden:

- Einführungs- und Organisationsworkshop (Kick-Off)
- interne Organisation und Soll-Prozesse
- Einführung in die Informationstechnik (u. a. Einweisung in Bedienung der Hardware, Einweisung Software, Einführung Handling und Funktionalität, Einweisung in die Dokumentenkamera und Funktionsweise Screenshots im Rahmen des Screen-Sharings)
- Datenschutz
- Befähigung bzw. Schulung der Verwaltungsmitarbeiter in der technischen Anwendung bzw. Funktionalität sowie in der Gesprächsführung als „Videoagent“ (u. a. Gesprächsführung, mögliche Soll-Prozesse in der Interaktion mit Klienten, praktische Anwendung, Störungsbeseitigung); die Leistung kann durch Subunternehmer realisiert werden

Die **Durchführung der Workshops** beinhaltet die

- Moderation der Workshops mit der entsprechenden Vor- und Nachbereitung der Themen
- Vorbereitung von Schulungsunterlagen
- Durchführung der Workshops vor Ort

Neben der Planung und Durchführung der Workshops wird im Rahmen der organisatorischen Projektbegleitung die **Koordination der sonstigen Dienstleistungen** (Pkt. 5.6) vom Auftraggeber erwartet.

### 5.6 Leistungsumfang der sonstigen Dienstleistungen

Neben der Projektbegleitung sowie der Entwicklung und des Aufbaus der IT- und Kabinen-Infrastruktur sind folgende sonstige Dienstleistung Bestandteil der Leistungsbeschreibung und werden vom Auftragnehmer erwartet:

- **Transport, Aufbau bzw. Montage** sowie Inbetriebnahme der Videoberatungs- und Servicekabinen, der Videoeinheit im externen Büro sowie der Video- und Bedienarbeitsplätze

- 
- **zusätzliche Montagearbeiten** zur Installation von IT- bzw. Ausstattungskomponenten des Auftraggebers (u. a. zusätzliche Verkabelung, Installation von IT-Komponente des Auftraggebers, Montage von Schautafeln)
  - **Anlieferung, Installation** bzw. Inbetriebnahme der Verwaltungs- bzw. Managementsoftware zur Vernetzung der Kabinen und Bedienarbeitsplätze
  - Bereitstellung einer **Warteschleifen-Filmsequenz** - Die Entwicklung kann durch Subunternehmer realisiert werden. Die Erarbeitung erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber
  - Entwicklung und Erstellung eines **Bildschirm-Standbildes** zur Darstellung der Öffnungs- und Nutzungszeiten der Videoberatungs- und Servicekabinen. Die Entwicklung erfolgt gemeinsam mit dem Auftraggeber
  - Unterstützung Auftraggeber bei der Integration ins hauseigene **IT-Sicherheitskonzepts**

## 5.7 Leistungsumfang und Laufzeit der Wartungsdienstleistungen und Softwarepflege

Nach Installation der Kabinen- und IT-Infrastruktur sowie der Inbetriebnahme werden regelmäßige Dienstleistungen der Wartung und Softwarepflege erforderlich. Diese sind ebenso Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung und sind vom Auftragnehmer sicherzustellen.

Die Mindeststandards des Leistungsumfangs der Wartungsdienstleistungen und Softwarepflege werden nachfolgend skizziert:

- **Kabinen-Wartung / Videoeinheit-Wartung** (Instandhaltung, Reparatur) bei Schäden und Gefahrenquellen
- **Austausch der Kabinenhardware / Hardware der Videoeinheit** bei Schäden bzw. irreparablen Funktionsstörungen **innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis des Auftraggebers und/oder des Auftragnehmers oder Meldung einer Beschädigung etc. durch Dritte**
- **Hardware-Wartung** (Instandhaltung, Reparatur) bei Störungen
- **Reaktions- und Wiederherstellungszeit bei Softwareproblemen in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis des Auftraggebers und/oder des Auftragnehmers**
- **Cloudnutzung** (Serverwartung)
- Wartung der Anwendungen und **Software-Updates**
- Aktualisierung **Virenschutz und Fire-Wall**
- Betrieb nach ITIL v4 Incident, Service Request, Release und Change-Management

Die Wartungs-, Pflege- bzw. Serviceleistungen müssen nach Auftragserteilung für eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren erbracht werden. Die Laufzeit beginnt mit der ersten Installation gemäß Punkt 4.5 und endet frühestens 5 Jahre nach der letzten geforderten Installation.

Bei der Leistungserbringung ist ein störungsfreier Ablauf sowohl in der Verwaltung als auch in weiteren Gebäuden der Partner des Auftraggebers zu gewährleisten. In der Regel ist innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis des Auftraggebers und/oder des Auftragnehmers oder der Meldung einer Beschädigung etc. durch Dritte der Austausch der Kabinenhardware / Hardware der Videoeinheit zu gewährleisten. Sollten Öffnungszeiten der Partner dem entgegenstehen, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

---

## 6 Anforderungen aus datenschutzrechtlicher Sicht und IT-Sicherheit

Der Auftraggeber setzt hohe datenschutzrelevante Maßstäbe an die Projektumsetzung voraus. Im Folgenden werden Mindestanforderungen beschrieben, die im Leistungsangebot des Bieters konzipiert und nachgewiesen werden müssen.

- Zur Durchführung des Digitalen Bürgerservice Bautzen ist die Technologie des Cloud-Computings erforderlich. Daher erwartet der Auftraggeber geeignete **technisch-organisatorische Maßnahmen** zur Gewährleistung einer sicheren Datenverarbeitung i. S. d. Art. 32 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dem Leistungsangebot sind insbesondere geeignete Maßnahme der
  - ✓ Zutrittskontrolle,
  - ✓ Zugangskontrolle,
  - ✓ Zugriffskontrolle,
  - ✓ Trennungskontrolle,
  - ✓ Weitergabekontrolle,
  - ✓ Eingabekontrolle,
  - ✓ Auftragskontrolle,
  - ✓ Verfügbarkeitskontrolle.darzulegen. Eine Konkretisierung erfolgt nach Zuschlagserteilung mit der Erarbeitung eines Datenschutzkonzeptes gemäß Punkt 7.
- Die Cloud muss in einem hoch **abgesicherten redundant ausgelegten Rechenzentrum in Deutschland** gehostet werden.
- Darüber hinaus müssen mindestens folgende **ISO-Standards** eingehalten und nachgewiesen werden. Die entsprechenden Zertifikate bzw. Nachweise sind dem Angebot beizufügen.
  - a) ISO/IEC 27001 (Zum Nachweis der Zertifizierung muss auch der Untersuchungsgegenstand (Informationsverbund bzw. auch Scope genannt) nachgewiesen werden),
  - b) ISO/IEC 27017,
  - c) ISO/IEC 27018.
- Es muss eine **verschlüsselte Video- und Audiodatenübertragung** zwischen Kabinen und Arbeitsplätze gewährleistet werden (hier: SIP TLS für die Kommunikation; SRTP für den Video-Anruf).
- Ferner wird ein internes Kontrollsystem in Anlehnung an den International Standard on Assurance Engagements 3402 oder eine vergleichbare Zertifizierung vom Auftragnehmer erwartet. Das interne Kontrollsystem muss mindestens die ISAE 3402 Typ 2 entsprechen.
- Informationen zu Sicherheitsvorfällen sind zeitnah und in angemessener Form zu übermitteln. Sofern durch den Auftraggeber ein Informationssicherheitsbeauftragter oder eine andere Person für den Empfang solcher Informationen benannt wurde, folgt die Information unmittelbar an diesen. Sicherheitsvorfälle sind Angriffe auf die Cloudinfrastruktur und die Leistungen des Auftragnehmers, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität derselben gefährdet, dass ein erheblicher Schaden eintreten kann oder tatsächlich beeinträchtigt.

## 7 Datenschutzkonzept

Mit Zuschlagserteilung verpflichtet sich der Auftragnehmer, ein Datenschutzkonzept für den „Digitalen Bürgerservice“ zu erarbeiten. Der Auftraggeber stellt auf Anforderung die hierfür notwendigen internen Informationen zur Verfügung.

---

Das Dokument enthält sämtliche notwendigen Daten und Maßnahmen, die der für die Verarbeitung verantwortliche Auftraggeber im Zeitpunkt der Freigabe des „Digitalen Bürgerservice“ gemäß Art. 24 und 25 DSGVO bereitstellen muss.

Aufgrund des dynamischen Entwicklungsprozesses im Rahmen der Projektumsetzung des Modellvorhabens ist das Datenschutzkonzept bis zur Inbetriebnahme regelmäßig zu aktualisieren.

Das Datenschutzkonzept muss vor Inbetriebnahme des digitalen Bürgerbüros am Standort Radeberg erarbeitet werden. Für die weiteren Standorte ist dieses jeweils anzupassen.

Das Datenschutzkonzept beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Projektbeschreibung
- IT-Architektur
- Allgemeine datenschutzrechtliche Analyse (FAQ)
- Datenschutzrechtliche Analysen und Dokumentationen
- Schutzbedarfsfeststellung
- Risikoanalyse
- Folgenabschätzung
- Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO
- Verzeichnisse gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO

Nach Zuschlagserteilung ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung unter Verwendung des Formulars „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ abzuschließen.

## 8 Hinweise Vergabeverfahren

### 8.1 Verträge

Mit dem Angebot sind für die Lieferung, die Inbetriebnahme sowie den Betrieb vom Auftragnehmer die beiliegenden Verträge anzubieten:

- für die Lieferung der Videoberatungs- und Servicekabine / des Bürgerbüros, Arbeitsplatzlizenzen:
  - ✓ EVB-IT Kauf
  - ✓ EVB-IT Instandhaltung
  - ✓ EVB-IT Überlassung Typ A
  - ✓ EVB-IT Pflege S
- für den Aufbau und Inbetriebnahme:
  - ✓ EVB-IT Dienstleistung
- für den Betrieb
  - ✓ EVB-IT Cloud

---

## **8.2 Scientology-Ausschluss**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Unterauftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Der Auftraggeber ist bei einem Verstoß gegen Abs. 1 berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von einer Frist schriftlich zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

## **8.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Teil A Allgemeine Regelungen .....	4
1 Gegenstand .....	4
2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung .....	5
3 Einzelaufträge .....	6
4 Geschätztes Auftragsvolumen .....	7
5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme .....	8
6 Höchstvolumen .....	8
7 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen von Lieferungen .....	9
8 Berichtswesen (Reporting) .....	10
9 Vergütung der Leistungen .....	11
10 Preisanpassungen .....	12
11 Rechnungen .....	16
12 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d) .....	16
13 Remoteservice* .....	17
14 Lieferantendialog/Statusgespräch .....	17
15 Haftpflichtversicherung .....	17
16 Haftungsregelungen .....	18
17 IT-Sicherheit .....	19
18 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz .....	19
19 Vertraulichkeit und Datenschutz .....	19
20 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen .....	20
21 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte .....	22
22 Textform .....	22
23 Anwendbares Recht, Gerichtstand .....	22
24 Sonstige Vereinbarungen .....	22
Teil B: Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf) .....	23
1 Geltung der AGB .....	23
2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen .....	23
3 Gegenstände .....	23
4 Produktstabilität .....	23
5 Lieferung der Hardware .....	24
6 Vergütung .....	25
7 Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale .....	25
8 Mängelhaftung (Gewährleistung) .....	25
9 Garantien .....	26
10 Regelung entfällt .....	26
11 Abweichende Vertragsstrafenregelungen .....	26
12 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit .....	26

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.	
Version 0.9.7 vom 05.09.2024	

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

13	Erfüllungs- und Lieferort .....	26
14	Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer .....	26
15	Sonstige Vereinbarungen .....	27
Teil B: Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung) .....		28
1	Geltung der AGB .....	28
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen .....	28
3	Beschreibung der Hardware, die Gegenstand der Instandhaltungsleistungen ist .....	28
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Instandhaltungsleistungen .....	28
5	Vergütung .....	29
6	Servicezeiten* für die Instandhaltungsleistungen .....	30
7	Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen .....	30
8	Abnahme .....	35
9	Mängelhaftung (Gewährleistung) .....	35
10	Regelung entfällt .....	35
11	Vertragsstrafen .....	36
12	Weitere Regelungen .....	36
13	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen durch den Auftragnehmer .....	38
14	Sonstige Vereinbarungen .....	38
Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) .....		39
1	Geltung der AGB .....	39
2	Überblick über die Leistungen .....	39
3	Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung .....	39
4	Vergütung .....	40
5	Service- und Reaktionszeiten* .....	41
6	Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz .....	42
7	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers .....	43
8	Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen .....	44
9	Quellcode* .....	44
10	Regelung entfällt .....	44
11	Vertragsstrafen .....	44
12	Weitere Regelungen .....	45
13	Interessenkonflikt .....	45
14	Pflichten nach Vertragsende .....	45
15	Sonstige Vereinbarungen .....	45
Teil B: Überlassung von Standardsoftware auf Dauer (EVB-IT Überlassung Typ A) .....		47
1	Geltung der AGB .....	47
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen .....	47
3	Überlassung von Standardsoftware .....	47

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

4	Abweichende Nutzungsrechte .....	47
5	Art der Lieferung der Standardsoftware* .....	47
6	Vergütung .....	47
7	Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale.....	48
8	Mängelhaftung (Gewährleistung) .....	48
9	Abweichende Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware* .....	48
10	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit .....	48
11	Erfüllungs- und Lieferort .....	49
12	Sonstige Vereinbarungen .....	49
Teil B: Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S) .....		50
1	Geltung der AGB .....	50
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	50
3	Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist .....	50
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen .....	50
5	Vergütung .....	51
6	Servicezeiten* für die Pflegeleistungen .....	51
7	Art und Umfang der Pflegeleistungen.....	52
8	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand .....	56
9	Abnahme .....	57
10	Mängelhaftung (Gewährleistung) .....	57
11	Regelung entfällt.....	58
12	Vertragsstrafen .....	58
13	Weitere Regelungen.....	58
14	Sonstige Vereinbarungen .....	60
Teil B: Erbringung von Cloudleistungen (EVB-IT Cloud) .....		62
1	Geltung der AGB .....	62
2	Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen.....	62
3	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	62
4	Gegenstand der Leistungen .....	63
5	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung .....	65
6	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand .....	65
7	Regelung entfällt.....	66
8	Weitere Regelungen .....	66
9	Besondere Abweichungen von Teil A dieser Rahmenvereinbarung.....	67
10	Sonstige Vereinbarungen .....	67

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## Rahmenvereinbarung über Digitaler Bürgerservice – Landkreis Bautzen Entwicklung und Aufbau von Videoberatungs- und Servicekabinen und damit zusammenhängende IT-Dienstleistungen sowie weitere Leistungen

### Vertragsparteien

Auftraggeber  
Landratsamt Bautzen  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen  
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 25 086 3

Auftragnehmer  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

### Teil A Allgemeine Regelungen

#### 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungen:

Mittels einer **Videoberatungs- und Servicekabinen-Lösung** sollen in einer ersten Entwicklungsstufe verschiedene Beratungs- und Sozialdienstleistungen des Jobcenters, des Sozialamtes und des Jugendamtes des Landkreises Bautzen dezentral in 2 Partnerkommunen (hier: Stadt Wilthen, Stadt Radeberg) digital und niederschwellig angeboten werden.

Beim Digitalen Bürgerservice des Landkreises Bautzen handelt es sich um ein **Modellvorhaben**, welches digital, interaktiv, niederschwellig und wohnortnah Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung und perspektivisch weiteren Versorgungsdienstleistern anbieten kann. Niederschwellig bedeutet, dass die Bürger keine privaten digitalen Endgeräte benötigen und über keine Technik-Affinität verfügen müssen.

Perspektivisch bestehen außerordentliche Entwicklungspotentiale den Digitalen Bürgerservice langfristig **weiterzuentwickeln**, indem weitere Versorgungs- und Verwaltungsdienstleistungen der Landkreisverwaltung sowie weiterer Institutionen der Daseinsvorsorge den Einwohnern niederschwellig und wohnortnah angeboten werden.

Zudem soll das Digitalisierungsvorhaben ein bürgerfreundliches Verwaltungshandeln und gleichzeitig die Akzeptanz gegenüber staatlichen Verwaltungsinstitutionen fördern.

Der Landkreis Bautzen, der flächenmäßig größte Landkreis im Freistaat Sachsen, mit seinen großen Kreisstädten Bautzen, Bischofswerda, Hoyerswerda, Kamenz und Radeberg sowie den ihm angehörenden Gebietskörperschaften, steht vor großen Herausforderungen entsprechende Service-

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.	
--	--

Version 0.9.7 vom 05.09.2024

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

und Verwaltungsdienstleistungen der Daseinsvorsorge wohnortnah und niederschwellig anbieten zu können. Die Bürgerinnen und Bürger wünschen mehr dezentrale Beratungs-, Versorgungs- und Verwaltungsdienstleistungen. Eine Vorhaltung kleinerer wohnortnaher Geschäftsstellen durch die Landkreisverwaltung ist aufgrund begrenzter Ressourcen und der Strukturschwäche des Landkreises nicht möglich. Folglich können beispielsweise elementare Angebote der sozialen Daseinsvorsorge des Sozialdezernates Bautzen aktuell lediglich an den drei Hauptstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda angeboten werden. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der strukturbedingten sozialen Problemlagen sowie der Mobilitätsbarriere im Landkreis Bautzen soll der Digitale Bürgerservice unterschiedliche soziale Versorgungs- bzw. Sozialleistungen wohnortnah und niederschwellig anbieten.

Vgl. Anlage Nr. 1

**2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung**

Es gelten als Vertragsbestandteile:

**2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:**

Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung		
2	631 VOL – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots		

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.

**2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, die folgenden EVB-IT AGB:**

<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Kauf-AGB	Kauf von Hardware
<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Instandhaltungs-AGB	Instandhaltung von Hardware
<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Überlassung Typ A-AGB	Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Überlassung Typ B-AGB	Zeitweise Überlassung von Standardsoftware
<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Pflege S-AGB	Pflege von Standardsoftware
<input type="checkbox"/>	EVB-IT System-AGB	Erstellung von Gesamtsystemen, ggf. einschließlich Systemservice
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Systemlieferungs-AGB	Lieferung von Systemen, ggf. einschließlich Systemservice

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/>	EVB-IT Erstellungs-AGB	Erstellung bzw. Anpassung von Software
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Service-AGB	Systemserviceleistungen
<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Cloud-AGB	Cloudleistungen
<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Dienstleistungen

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

sowie nachrangig folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich \_\_\_\_\_. Details ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwk.de> zur Einsichtnahme bereit.

Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* sowie auftragnehmerseitiger AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer dem Angebot beigefügten Dokumenten Regelungen in den EVB-IT AGB, dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen widersprechen, sind sie ausgeschlossen.

Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zugelassen wurden.

### 3 Einzelaufträge

Der Auftragnehmer ist aufgrund eines erklärten Einzelauftrages zu den dort beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet, wenn diese nach der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.

Einzelaufträge beziehen die Regelungen der Rahmenvereinbarung ein.

#### 3.1 Abrufe und Bestätigung

##### 3.1.1 Der Einzelauftrag erfolgt

- mit dem/den Einzelauftragsmuster(n) aus Anlage Nr. 1.
- mittels elektronischem Bestellsystem gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und gemäß den dort aufgeführten Bestimmungen.
- mit dem Bestellformular aus dem ERP-System des Auftraggebers bzw. des jeweiligen Bedarfsträgers.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- wie nachfolgend beschrieben: \_\_\_\_\_
- Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt
  - nach Abstimmung der folgenden Punkte: \_\_\_\_\_ (z.B. Termine, konkretisierter Leistungsumfang).
  - nach Durchführung des Verfahrens/Abstimmungsprozesses gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch binnen

- einer Woche
- Kalendertagen

wie folgt zu bestätigen:

- wie in Anlage Nr. 1 vorgesehen
- in folgendem Internetportal (z. B. Lieferantenportal des Auftragnehmers) wie dort vorgesehen: \_\_\_\_\_
- in Textform an: \_\_\_\_\_.

**Hinweis:** Vor der Bestätigung ist, soweit vereinbart, durch den Auftragnehmer zu prüfen, ob durch den Einzelauftrag Höchstvolumina überschritten werden! Siehe auch Abschnitt "Höchstvolumen" [im Standard Nummer 9].

## 4 Geschätztes Auftragsvolumen

Das geschätzte Auftragsvolumen, d. h. der geschätzte Auftragswert (Schätzwert) oder die geschätzte Auftragsmenge (Schätzmenge)

- ergibt sich aus: \_\_\_\_\_ [z.B. Anlage oder Bekanntmachung]
- ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto).
- beträgt \_\_\_\_\_ [z. B. Personentage oder Lizenzen].
- ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung)

### Geltung des geschätzten Auftragsvolumens in Relation zur Laufzeit

- Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
  - Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
    - anteilig.
    - wie folgt: \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme

Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch Auftraggeber oder Bezugsberechtigte, es sei denn, es ist in dieser Nummer etwas anderes vereinbart. Weder die Angabe geschätzter Auftragsvolumina noch die von Höchstvolumina führt zu einer Abnahmeverpflichtung.

- Die Mindestabnahme ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mindestabnahme beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto).
- Die Mindestabnahme ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung).

### Geltung der Mindestabnahme in Relation zur Laufzeit

- Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
  - Die Mindestabnahme erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
    - anteilig.
    - gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mindestabnahme gilt pro Jahr der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, kumuliert über die Gesamtlaufzeit.

## 6 Höchstvolumen

Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert oder die Höchstmenge

- ergibt sich aus \_\_\_\_\_ [z. B. Bekanntmachung]
- ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto) (Höchstwert).

### Geltung des Höchstvolumens in Relation zur Laufzeit

- Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
  - Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
    - anteilig.
    - gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

### 6.1 Mitteilungspflicht des Auftragnehmers

- Würde durch einen Einzelauftrag eine Höchstmenge bzw. der Höchstwert der Rahmenvereinbarung überschritten, wird der Auftragnehmer den Bezugsberechtigten und den Auftraggeber darauf hinweisen und den Einzelauftrag nicht ohne Freigabe des Auftraggebers und/oder des Bezugsberechtigten annehmen/bestätigen.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Die Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: \_\_\_\_\_

## 6.2 Folgen des Erreichens von Höchstvolumina

Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstvolumens ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge verpflichtet.

Unabhängig davon

- hat der Auftraggeber das Recht, diese Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist
- von maximal 3 Monaten
  - von maximal \_\_\_\_\_ Monaten
- zu kündigen.

Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Kündigung auf die Teile der Rahmenvereinbarung zu beschränken, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

- endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Sind mehrere Höchstvolumina vereinbart, gilt dies erst, wenn alle Höchstvolumina ausgeschöpft sind. Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Teile der Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist

- von maximal 3 Monaten
- von maximal \_\_\_\_\_ Monaten

zu kündigen, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

## 7 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen von Lieferungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Einzelauftrag genannten Produkte zu liefern. Die Lieferung erfolgt an den Sitz des Bezugsberechtigten, soweit im Einzelauftrag oder in Anlage Nr. siehe Leistungsbeschreibung nicht anders vereinbart.

Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angemessener Verpackung und wird nicht gesondert vergütet.

- Die Lieferung von Hardware und anderen Gegenständen erfolgt wie folgt: \_\_\_\_\_ siehe Anlage Nr. 1
- Die Lieferung von Software\* erfolgt
- durch Download
  - wie folgt \_\_\_\_\_
- Die Lieferung muss spätestens \_\_\_\_\_ Wochen nach Erteilung des Einzelauftrags, in der in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarten Form zu den Geschäftszeiten des Bezugsberechtigten erfolgen, soweit nichts anderes im Einzelauftrag vereinbart ist, wobei eine kürzere Frist einvernehmlich zu vereinbaren ist.
- Der Bezugsberechtigte ist rechtzeitig, mindestens aber \_\_\_\_\_ Arbeitstage vor Lieferung, unter Angabe der Uhrzeit von der geplanten Lieferung zu benachrichtigen.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Erkennt der Auftragnehmer, dass er eine Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Bezugsberechtigten die Gründe für die Verzögerung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Bezugsberechtigten aus der nicht fristgemäßen Lieferung bleiben unberührt.
- Allen Lieferungen sind Lieferscheine beizufügen, die die Bestellnummer, das Bestelldatum sowie die Artikelnummer so ausweisen, dass eine Zuordnung der gelieferten Produkte unmissverständlich möglich ist.
- Teillieferungen sind ausgeschlossen, soweit im Einzelauftrag oder in Anlage Nr. 1 nicht anders vereinbart.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Regelungen zu umweltbezogenen und sozialen Aspekten sowie zur Nachhaltigkeit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ einzuhalten.

Der Auftragnehmer übernimmt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen und auf Wunsch des Auftraggebers, auch der gelieferten Hardware oder Teilen hiervon nach deren jeweiligem Nutzungsende, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

- Die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen erfolgt gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ [z.B. Vergütung für die Entsorgung und weitere Regelungen]
- Die Entsorgung bzw. das Recycling der Hardware erfolgt gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ [z.B. Vergütung für die Entsorgung und weitere Regelungen]

Unabhängig davon hat die Entsorgung bzw. das Recycling jeweils fachgerecht zu erfolgen. Die Entsorgung durch den Auftragnehmer hat so zu erfolgen, dass gespeicherte Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, vor der Abholung zur Entsorgung Teile der Hardware zu entfernen.

## 8 Berichtswesen (Reporting)

- Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn
  - 100 % des geschätzten Auftragsvolumens
  - 100 % des Höchstvolumens
  - 75 % des geschätzten Auftragsvolumens
  - 75 % des Höchstvolumens
  - \_\_\_\_\_ % des geschätzten Auftragsvolumens
  - \_\_\_\_\_ % des Höchstvolumenserreicht sind. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne der angegebenen Volumina erreicht sind. Maßgeblich dabei ist der tatsächlich erbrachte Leistungsstand und die sich daraus ergebende Vergütung, soweit nicht nachstehend anders vereinbart: \_\_\_\_\_.
- Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: \_\_\_\_\_
- Soweit Höchstvolumina zu 75 % erreicht sind und sich abzeichnet, dass die Einzelaufträge aus der Rahmenvereinbarung kumuliert dazu führen werden, dass vor dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Höchstvolumina ausgeschöpft sein werden, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: \_\_\_\_\_
- Art und Umfang der besonderen Mitteilungspflichten des Auftragnehmers zum Ausschöpfungsgrad ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 9 Vergütung der Leistungen

### 9.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus Anlage Nr. 2 (Preisblatt). Etwas anderes gilt nur, soweit ausnahmsweise eine Preisanpassung *[im Standard gemäß Nummer 14]* vereinbart ist und/oder soweit nach dieser Rahmenvereinbarung für Einzelaufträge Miniwettbewerbe durchzuführen sind und hierfür der Preis Zuschlagskriterium ist.

Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten\* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

### 9.2 Vergütung nach Aufwand

Soweit in Anlage Nr. 2 (Preisblatt) eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen und im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes

#### 9.2.1 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

- Die Leistungen des Auftragnehmers werden in den Zeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Bezugsberechtigten) erbracht.
- Die Leistungen des Auftragnehmers werden auch zu folgenden Zeiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erbracht.

#### 9.2.2 Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten

Abweichend von den Regelungen im Abschnitt "Grundsätzliches" werden

- Reisekosten vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Nebenkosten\* vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Materialkosten vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Reisezeiten zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 9.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

Die Prüffähigkeit einer Rechnung setzt bei einer Vergütung nach Aufwand voraus, dass der Auftragnehmer mit der Rechnung von ihm unterschriebene Leistungsnachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten gemäß dem Muster aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vorlegt.

- Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise elektronisch einzureichen, wobei das Format aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ einzuhalten ist.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise in folgender Form einzureichen: \_\_\_\_\_.

Soweit vorstehend keine Form eines Leistungsnachweises vereinbart ist, gilt das Muster 1 zu den EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Die Vergütung für als Dauerschuldverhältnis zu erbringende Leistungen (z. B. Pflegeleistungen) ist abweichend davon wie folgt fällig:

- monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- jährlich bis zum \_\_\_\_\_ des laufenden Jahres.
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- \_\_\_\_\_

Abweichend gilt:

- Die Vergütungen sind nicht 30 Tage, sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen und zutreffenden Rechnung zu zahlen.
- Fälligkeit und Zahlungsfristen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- \_\_\_\_\_

## 10 Preisanpassungen

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.

### 10.1 Preisanpassungsklausel mit Index

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte

- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-01 Software und Softwarelizenzen (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-02 IT-Beratung und Support (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-03 Softwareentwicklung und Programmierung (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-04 IT-Management (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-05 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene DL (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile \_\_\_\_\_

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamts, insb. Teilbereich Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (GP09-26) (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_

- Index für \_\_\_\_\_ (Jahr: \_\_\_\_\_ = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_

seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 3 % nach oben oder unten verändert, kann jeder Vertragspartner durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der Preise verlangen. [Beispiel: Der Vertragsschluss war am 1.1.2022. Der Index hatte zu diesem Zeitpunkt einen Stand von 105 %. Eine Preisanpassung ist möglich, wenn der Index über 108,15 % liegt. Berechnung:  $105 + (105 * 0,03) = 105 + 3,15 = 108,15 \%$ ]

Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in Satz 1 genannten Änderung des oben ausgewählten Indexes betragen und darf dessen Änderung keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden übernächsten Monatsersten verlangt werden. Die Anpassung gilt unabhängig davon nicht für vor Wirksamwerden der Anpassung erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums verlangt werden.

## 10.2 Preiserhöhungen anhand von maximalen Prozentwerten

- Die nachfolgende Regelung gilt
- für alle Produkte und Leistungen
- für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 12 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- Abweichend von Satz 1 darf eine Erhöhung erstmals \_\_\_\_\_ Monate nach Beginn dieser Rahmenvereinbarung angekündigt werden.
- Abweichend von Satz 3 beträgt die maximale Erhöhung \_\_\_\_\_ % gegenüber dem vorher geltenden Preis.
- Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.

- Das Recht auf Preiserhöhungen durch den Auftragnehmer ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

**10.3 Preisanpassungen anhand von Preislisten**

**10.3.1 Preiserhöhungen anhand von Preislisten**

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der bei Mitteilung des Erhöhungsverlangens aktuellen Preisliste

\_\_\_\_\_ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als \_\_\_\_\_ % höher ist,

als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, kann der Auftragnehmer den aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlenden Preis im gleichen Verhältnis erhöhen. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preiserhöhung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gestiegen ist. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 24 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 24 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens mit der Ankündigung die geänderten Preislisten zur Verfügung zu stellen, um dem Auftraggeber eine Überprüfung zu ermöglichen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf 3 % gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.
- Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf \_\_\_\_\_% gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.
- Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich [im Standard gemäß Nummer 25.2] verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung\* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung\*.]

- Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**10.3.2 Preissenkungen anhand von Preislisten**

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Preissenkungen vorzunehmen.

Im Übrigen ergeben sich Preissenkungen wie folgt:

- Die nachfolgende Regelung gilt

<p>Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.</p> <p>Version 0.9.7 vom 05.09.2024</p>	
---	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- für alle Produkte und Leistungen
- für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste \_\_\_\_\_ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als \_\_\_\_\_ % niedriger ist als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, senkt sich der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis im gleichen Verhältnis. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preissenkung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gesunken ist. Die Preissenkung gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig in Textform auf die jeweiligen Preissenkungen hinzuweisen und dem Auftraggeber geänderte Preislisten so rechtzeitig zugänglich zu machen, dass der Auftraggeber die entsprechende Preissenkung geltend machen kann.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preissenkung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung\* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung\*.]

Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- Das Recht des Auftraggebers auf Preissenkungen ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

### 10.3.3 Laufende Preisanpassungen anhand von Preislisten

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Die Vergütung erfolgt auf Basis der in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ referenzierten, mindestens für alle Geschäftskunden in Deutschland geltenden Preisliste(n) in deren jeweils gültigem Stand, auf die

- der/die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ angegebene(n) Rabatt(e)
- ein Rabatt in Höhe von \_\_\_\_\_ %

angewandt wird. Preiserhöhungen gegenüber dem bei Angebotsabgabe geltenden Stand gelten abweichend davon nur, wenn der jeweilige neue Stand der Preislisten, aus denen sich die Erhöhung ergibt, dem Auftraggeber vorliegt.

Die Preisanpassung erfolgt maximal einmal monatlich zum Monatsbeginn und gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Die Anpassung erfolgt nicht monatlich, sondern maximal einmal pro \_\_\_\_\_ mit Wirkung zum \_\_\_\_\_.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung\* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung\*.]

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeweils die aktuellen und auf Anforderung auch alle früheren Stände der Preisliste(n) in elektronisch auswertbarer Form in einem marktüblichen Austauschformat (z.B. als XLS, CSV oder XML-Dateien) zur Verfügung stellen.

**11 Rechnungen**

- Die Rechnung ist nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen
- E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV
  - \_\_\_\_\_ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes]

Dabei ist folgende Leitweg-ID \_\_\_\_\_ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder

\_\_\_\_\_ gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- Rechnungen sind an folgende Stelle zu richten: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Der Einzelauftrag wird mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten abgerechnet.
- Die Anforderungen an Rechnungen und weitere Details (z. B. dezentrale Rechnungsstellung pro Bezugsberechtigtem) ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**12 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)**

- Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftraggeber sind:

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail
Penther	Dezernentin	Dezernat 3	03591525181000	dezernat3@lra-bautzen.de
Mylus	Projektmanagement	Dezernat 3	03591525181100	projektmanagement@lra-bautzen.de
Ketelsen	EDV	Dezernat 1	03591525110400	EDV-HILFE@lra-bautzen.de

- Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftragnehmer sind:

<p>Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.</p> <p>Version 0.9.7 vom 05.09.2024</p>	
---	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail
nn	Projektleiter	nn	nn	nn
nn	Ansprechpartner	nn	nn	nn

Die Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**13 Remoteservice\***

- Der Auftragnehmer erbringt entsprechend der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ die dort aufgeführten Teile der Leistung mittels Remoteservice\*.
- Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Remoteservice\* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 1 erbringen.

**14 Lieferantendialog/Statusgespräch**

- Die Parteien werden regelmäßig einen Lieferantendialog / ein Statusgespräch durchführen. In regelmäßig einmal je Der Dialog soll einmal pro Quartal (Videokonferenz ausreichend) stattfinden. durchzuführenden Treffen bietet sich den Parteien die Möglichkeit, die Ergebnisse der bisherigen Vertragsdurchführung darzustellen bzw. zu bewerten, die Erfüllungsgrade zu reflektieren und Verbesserungsmöglichkeiten für die praktische Vertragsdurchführung aufzuzeigen.
- Der Lieferantendialog ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

**15 Haftpflichtversicherung**

- Der Auftragnehmer weist bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
- Diese muss folgende Mindestdeckungssummen beinhalten, die mindestens \_\_\_\_\_ mal jährlich in voller Höhe zur Verfügung stehen:

Vermögensschäden \_\_\_\_\_ Euro

Sachschäden \_\_\_\_\_ Euro

Personenschäden \_\_\_\_\_ Euro

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus den Einzelaufträgen aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

## 16 Haftungsregelungen

### 16.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 1.000.000 Euro zu Grunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 2.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 5.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 5.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 10.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert mehr als 10.000.000 Euro, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 20.000.000 Euro zu Grunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.

Etwaige Haftungsbeschränkungen aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB gelten nicht, soweit nicht in nachfolgender Nummer *[im Standard Nummer 21.2]* etwas anderes vereinbart ist.

### 16.2 Ergänzende bzw. vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" *[im Standard Nummer 21.1]* abweichende Haftungsregelungen

#### 16.2.1 Andere Höhenbeschränkung der Haftung aus der Rahmenvereinbarung

- An die Stelle der in Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" *[im Standard Nummer 21.1]* vorgesehenen Beschränkung der Haftung tritt eine Beschränkung auf
  - \_\_\_\_\_ % des Gesamtbetrages der kumulierten Auftragswerte der erteilten Einzelaufträge.
  - \_\_\_\_\_ Euro
  - 5.000.000 Euro

#### 16.2.2 Zusätzliche Beschränkung der Haftung aus dem Einzelauftrag

- Ergänzend zum Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" *[im Standard Nummer 21.1]* ergeben sich etwaige Beschränkungen der Haftung des Auftragnehmers aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB. Sie betreffen die Haftung aus den Einzelaufträgen und gelten pro Einzelauftrag.
  - An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert\* tritt eine Begrenzung auf \_\_\_\_\_ % des Auftragswerts\* des Einzelauftrags.
  - An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert\* des Einzelauftrags tritt eine Begrenzung auf \_\_\_\_\_ Euro.

#### 16.2.3 Sonstige Abweichungen vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" *[im Standard Nummer 21.1]*

- Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei Datenschutzverletzungen.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Freistellungsansprüche
- Der Auftragnehmer haftet auch für entgangenen Gewinn.
- Regelungen zur Haftung ergeben sich ausschließlich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 16.3 Haftung des Auftraggebers

- Die Haftung des Auftraggebers ist wie folgt begrenzt: \_\_\_\_\_.
- Die Haftung des Auftraggebers ist begrenzt gemäß folgender Anlage \_\_\_\_\_.

## 17 IT-Sicherheit

Unbeschadet ggf. weitergehender gesetzlicher Anforderungen, weitgehender Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung und aus den Einzelaufträgen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber und die Bezugsberechtigten bei IT-Sicherheitsvorfällen oder Ereignissen, die voraussichtlich zu einem IT-Sicherheitsvorfall führen, von denen der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten betroffen sein könnten, unverzüglich über den Vorfall oder das jeweilige Ereignis, potentielle Auswirkungen beim Auftraggeber und den Bezugsberechtigten sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 1 zu beachten.

## 18 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- sich der Geheimschutzbetreuung durch die jeweils zuständige Stelle zu unterstellen.
- die Regelungen der Bezugsberechtigten zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_

## 19 Vertraulichkeit und Datenschutz

- Ergänzend zu bzw. abweichend von den jeweiligen Regelungen in den jeweiligen, für den Einzelauftrag geltenden EVB-IT AGB, ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:
  - die Parteien des Einzelauftrags treffen auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem Muster aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - Details sind in Anlage Nr. 1 geregelt.

Ungeachtet dessen muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhalten.

- Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und darüber hinaus die Regelungen aus Anlage Nr. 1.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 20 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen

### 20.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist befristet und beginnt

- am \_\_\_\_\_;
- mit Zuschlag;
- mit Zuschlag, jedoch frühestens am \_\_\_\_\_;

sie endet

- am \_\_\_\_\_.
- mit Ablauf von 60 Monaten.

Soweit in Abschnitt "Folgend des Erreichens von Höchstvolumina" [im Standard Nummer 9.3] vereinbart, endet diese Rahmenvereinbarung jedoch unabhängig davon bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig.

### 20.2 Verlängerungen der Rahmenvereinbarung

- Die Rahmenvereinbarung verlängert sich 5 mal jeweils um 12 Monate zu denselben Bedingungen, wenn sie nicht mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zu ihrem Ende durch den Auftraggeber gekündigt wird. Sie endet jedoch spätestens nach \_\_\_\_\_ Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung aufgrund dieser Klausel erfolgt nicht, soweit die Rahmenvereinbarung [im Standard: aufgrund Nummer 9.3] vorzeitig endete.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung 5 mal um 12 Monate zu denselben Bedingungen zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende mitteilen.

### 20.3 Ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung vorzeitig mit einer Frist von 5 Monaten zum 15. eines Monats ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende des 3. Vertragsjahres [z. B. zweiten Vertragsjahres]; dieses ordentliche Kündigungsrecht entfällt, wenn sich die Rahmenvereinbarung [im Standard geregelt in Nummer 25.2 verlängert hat.

\_\_\_\_\_.

Soweit in Abschnitt „Folgen des Erreichens des Höchstvolumens“ [im Standard Nummer 9.3] vereinbart, ist der Auftraggeber unabhängig davon berechtigt, diese Rahmenvereinbarung bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig zu kündigen.

### 20.4 Ende/Kündigung von Einzelaufträgen

Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Für bestehende Einzelaufträge gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Ende der Einzelaufträge weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, mit Wirkung frühestens zum Ende der Rahmenvereinbarung auch alle Einzelaufträge zu kündigen, soweit nach deren Rechtsnatur eine Kündigung möglich ist. Bis dahin erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet, wobei etwaige Ansprüche wegen Mängeln unberührt bleiben. Nicht erbrachte Leistungen werden auch nicht vergütet, wobei § 648 BGB unberührt bleibt.
- \_\_\_\_\_.
- Weitere Regelungen zum Ende der Rahmenvereinbarung ergeben sich aus dieser Anlage \_\_\_\_\_

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 20.5 Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung, von Einzelaufträgen oder jeweils Teilen davon aus wichtigem Grund fristlos oder mit einer Frist bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 BGB Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Auftragnehmer kann ein vereinbartes Produkt nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung eines Ersatzproduktes wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten bezüglich des betroffenen Produktes eine Teilkündigung erklären.
- Der Auftragnehmer kann einen wesentlichen Teil des vereinbarten Produktportfolios nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung von Ersatzprodukten wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten die Rahmenvereinbarung insgesamt kündigen.
- Der Auftragnehmer verletzt in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt andere wesentliche Vertragspflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung, von Einzelaufträgen oder jeweils Teilen davon aus wichtigem Grund fristlos oder mit einer Frist bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 BGB Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: Der Auftragnehmer kann ein vereinbartes Produkt nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung eines Ersatzproduktes wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten bezüglich des betroffenen Produktes eine Teilkündigung erklären. Der Auftragnehmer kann einen wesentlichen Teil des vereinbarten Produktportfolios nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung von Ersatzprodukten wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten die Rahmenvereinbarung insgesamt kündigen. Der Auftragnehmer verletzt in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben. Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht. Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt andere wesentliche Vertragspflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben. Wird die Rahmenvereinbarung aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die Bezugsberechtigten berechtigt, erteilte Einzelaufträge ebenfalls außerordentlich zu kündigen bzw. soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, von nicht vollständig erfüllten Einzelaufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten; soweit eine Teilleistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag bereits bewirkt ist, kann der Auftraggeber hinsichtlich dieser Teilleistung jedoch nur zurücktreten, wenn er an dieser, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation, objektiv kein Interesse hat..

Wird die Rahmenvereinbarung aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die Bezugsberechtigten berechtigt, erteilte Einzelaufträge ebenfalls außerordentlich zu kündigen bzw. soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, von nicht vollständig erfüllten Einzelaufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten; soweit eine Teilleistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag bereits bewirkt ist, kann der Auftraggeber hinsichtlich dieser Teilleistung jedoch nur

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

zurücktreten, wenn er an dieser, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation, objektiv kein Interesse hat.

## 21 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.

## 22 Textform

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

## 23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge und für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

## 24 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_.
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## Teil B: Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)

### 1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über den Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

Sofern vorinstallierte\* Betriebssystemsoftware Gegenstand des Kaufes ist, gelten zusätzlich die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung)

### 2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- Kauf von Hardware
  - inklusive vorinstallierter\* Betriebssystemsoftware
  - und Aufstellung\*
- sonstige Leistungen \_\_\_\_\_

### 3 Gegenstände

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber auf dessen Auftrag hin Hardware, ggf. einschließlich weiterer Leistungen, z.B. vorinstallierter\* Betriebssystemsoftware, Aufstellung etc. gemäß Anlage Nr. 1.

Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen vorinstallierten\* Betriebssystemsoftware in der folgenden Rangfolge:

- Rechtere Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_,
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

### 4 Produktstabilität

#### 4.1 Der Auftragnehmer schuldet die vereinbarte Art und Qualität der Produkte während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer wird sich gegenüber etwaigen Vorlieferanten und Unterauftragnehmern entsprechend absichern.

- Hinsichtlich Art und Qualität müssen für die Dauer des Vertrages die Produkte
  - mit den ggf. in einer Teststellung überlassenen und vom Auftraggeber als erfüllungstauglich befundenen Produkten identisch sein,
  - die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarten Komponenten (konkrete Bauelemente, wie z. B. bestimmte Speicher, Prozessoren, Hardwareschnittstellen, Fabrikate) aufweisen,
  - in folgenden Komponenten \_\_\_\_\_ identisch sein.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 4.2 Wechsel auf Wunsch des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Produktwechsel vorzuschlagen. Der Auftraggeber wird seine Einwilligung erklären, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- das vereinbarte Produkt wird vom jeweiligen Hersteller nicht mehr hergestellt,
- es wurden mindestens die Funktions- und Leistungsgleichwertigkeit (insbesondere hinsichtlich Kompatibilität, Performance, Leistungsstärke und Qualität) des Ersatzprodukts durch die Vorlage geeigneter Dokumente (z. B. Messprotokolle, Datenblätter) nachgewiesen,
- der Preis erhöht sich durch den Produktwechsel nicht,
- das neue Produkt stammt von demselben Hersteller wie das bisherige Produkt,
- das neue Produkt erfüllt die weiteren Anforderungen aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_,
- gleichzeitig mit der Ankündigung ist auf Kosten des Auftragnehmers die Bereitstellung eines Musterexemplars des neuen Modells für eine Teststellung erfolgt und die Tests des Auftraggebers haben ergeben, dass das Produkt die vorgenannten Anforderungen erfüllt. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Der Auftraggeber ist in keinem Fall verpflichtet, in mehr als \_\_\_\_\_ Produktwechsel pro Vertragsjahr einzuwilligen.
- Der Auftraggeber ist in keinem Fall verpflichtet, mehr als \_\_\_\_\_ Vorschläge für Produktwechsel pro Vertragsjahr zu prüfen und ggf. einzuwilligen.

## 4.3 Produktwechsel auf Wunsch des Auftraggebers

- Der Auftraggeber hat Anspruch auf Produktwechsel zur Anpassung der Produkte an den technischen Fortschritt.

Der Auftragnehmer kann nur dann, insoweit und in dem Umfang eine Anpassung der Vergütung verlangen, als er nachweist, dass sein Einkaufspreis in Bezug auf das neue Produkt höher ist als für das auszuwechselnde. Dabei ist höchstens ein marktüblicher Einkaufspreis maßgeblich. In diesem Fall erfolgt der Produktwechsel nur, wenn der Auftraggeber der Vergütungserhöhung zustimmt.

- Der Auftraggeber kann einen Produktwechsel fordern, wenn
  - bei mehr als \_\_\_\_\_ %, mindestens aber \_\_\_\_\_ der bereits abgerufenen Produkte Mängel aufgetreten sind.
  - bei mehr als \_\_\_\_\_ %, mindestens aber \_\_\_\_\_ der bereits abgerufenen Produkte Lieferverzug aufgetreten ist.

Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, ein alternatives Produkt zu liefern, damit die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt und die Funktions- und Leistungsgleichwertigkeit (insbesondere hinsichtlich Kompatibilität, Performance, Leistungsstärke und Qualität) gewahrt wird. Dies hat der Auftragnehmer durch Vorlage geeigneter Dokumente (z. B. Messprotokolle, Datenblätter) nachzuweisen. Ein Anspruch auf Erhöhung der Vergütung besteht nicht.

## 5 Lieferung der Hardware

- Die Lieferung erfolgt an folgende Lieferadresse(n): \_\_\_\_\_ zu den nachstehenden Zeiten: \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Lieferanschrift und Lieferzeitpunkt ergeben sich aus dem Einzelauftrag unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.
- Lieferanschriften und Lieferzeitpunkte ergeben sich aus Anlage Nr. 1.
- Weitere Vereinbarungen zu Anlieferung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Vereinbarungen zur Vorinstallation\* der Betriebssystemsoftware ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Vereinbarungen zur Aufstellung der Hardware\* ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## 6 Vergütung

### 6.1 Kaufpreis

Der jeweilige Kaufpreis ergibt sich

- gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen"
- aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 6.2 Fälligkeit und Zahlung

- Die Fälligkeit und Zahlungsfrist ergeben sich aus Teil A.
- Die Vergütung für den Kauf ist abweichend von Teil A fällig \_\_\_\_\_ Tage nach \_\_\_\_\_.
- und ist abweichend von Teil A nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

## 7 Nutzungssperre\*/besondere technische Merkmale

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren\* auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren\* auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 8 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- Abweichend von Ziffer 7.4 EVB-IT Kauf-AGB hat der Auftraggeber die Wahl der Art der Nacherfüllung (Beseitigung oder Neulieferung) für die Hardware gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt abweichend von Ziffer 7.2 EVB-IT Kauf-AGB gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, E-Mail oder Anlage Nr. \_\_\_\_\_
- Im Rahmen der Mängelhaftung werden die Reaktions-/Wiederherstellungszeiten\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.
- Für Mängelmeldungen und Reaktions-/ und Wiederherstellungszeiten\* im Rahmen der Mängelhaftung gelten die Regelungen, die im Modul Instandhaltung vereinbart sind.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 9 Garantien

### 9.1 Auftragnehmergarantien

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der vereinbarten Mängelhaftung (Gewährleistung)
  - die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).
  - die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Garantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Garantie).
  - Für die Haftung bei der Verletzung von Garantieverprechen gelten die jeweils einschlägigen Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB, Ziffer 16 EVB-IT Instandhaltungs-AGB bzw. Ziffer 9 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in den dort genannten Fällen.

### 9.2 Herstellergarantien

- Der Auftragnehmer erklärt, dass der Hersteller der aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ ersichtlichen Hardware die dort genannten Garantien übernimmt.

## 10 Regelung entfällt.

### 11 Abweichende Vertragsstrafenregelungen

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Kauf-AGB wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.4 der EVB-IT Kauf-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

### 12 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Teil A bzw. Ziffer 10 EVB-IT Kauf-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Parteien treffen abweichend von bzw. ergänzend zu Teil A Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 1.
- Für die Erbringung von Leistungen vor Ort wird nur Personal des Auftragnehmers eingesetzt, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

### 13 Erfüllungs- und Lieferort

- Erfüllungsort ist Siehe Leistungsbeschreibung.
- Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist Siehe Leistungsbeschreibung.

### 14 Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer

- Soweit der Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Kauf-AGB die Entsorgung wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ durch (Mehrfachauswahl möglich)
  - Beseitigung

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Verwertung einschl. Recycling,
- Wiederverwendung.
- die Entsorgung der dort genannten Hardware erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Entsorgung der Hardware gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

## 15 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## Teil B: Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung)

### 1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Instandhaltungsleistungen gelten die EVB-IT Instandhaltungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

### 2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)
- Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen)
- Hotline
- Sonstige Instandhaltungsleistungen

### 3 Beschreibung der Hardware, die Gegenstand der Instandhaltungsleistungen ist

Der Auftragnehmer erbringt nach Einzelauftrag einzelne oder alle der in Nummer 2 genannten Instandhaltungsleistungen für die in Anlage Nr. 1 genannte Hardware.

### 4 Beginn / Dauer / Kündigung der Instandhaltungsleistungen

#### 4.1 Beginn / Dauer der Instandhaltungsleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- dem Tag nach der Lieferung der jeweiligen Hardware
- im Einzelauftrag genannten Zeitpunkt
- zu dem/n in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarten Zeitpunkt(en)

jeweils

- unbefristet,
  - mindestens jedoch für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten
- für den/die in Anlage Nr. 1 vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- für den/die im Einzelauftrag vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

die vereinbarten Instandhaltungsleistungen zu erbringen.

#### 4.2 Kündigung von Einzelaufträgen über Instandhaltungsleistungen

- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf des \_\_\_\_\_ Vertragsjahres seit Lieferung aus dem jeweiligen Einzelauftrag.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung eines Einzelauftrages berechtigt.
- Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Hardware) aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.
- Der Auftraggeber hat das Recht, mit Wirkung zum Ende der Rahmenvereinbarung, einzelne oder alle Einzelaufträge zu kündigen. Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB Satz 2 gilt entsprechend.

## 5 Vergütung

### 5.1 Vergütung für die Instandhaltungsleistungen

Die Vergütung für die vereinbarten Instandhaltungsleistungen ergibt sich gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend aus den Regelungen dieses Moduls. Soweit ein Pauschalpreis für Instandhaltungsleistungen vereinbart ist, ist dieser die Instandhaltungspauschale im Sinne dieses Moduls.

### 5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände\*

- Bei Vergütung nach Aufwand werden Ersatzgegenstände\* (Ersatzhardware\*, Ersatzteile\*, Verschleißteile\* und Verbrauchsmaterialien\*) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vergütet.
- Abweichend von den EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird vereinbart, dass der Pauschalpreis\* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) nicht die in Anlage \_\_\_\_\_ genannten Kosten für die dort ausgewiesenen Ersatzgegenstände\* enthält.

### 5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung für die Instandhaltungsleistungen ist abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- jährlich bis zum \_\_\_\_\_ des laufenden Jahres.
- einmalig zum \_\_\_\_\_.
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- Die Vergütung für die Instandhaltungsleistungen ist abweichend von Ziffer 10.5 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

**6 Servicezeiten\* für die Instandhaltungsleistungen**

	Störungsbeseitigung gemäß Nummer 6.1		Hotline gemäß Nummer 6.3		ggf. sonstige Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 6.4	
	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7
an Arbeitstagen Mo-Do	_____	_____	_____	_____	_____	_____
an Arbeitstagen Freitags	_____	_____	_____	_____	_____	_____
an Samstagen	_____	_____	_____	_____	_____	_____
an Sonntagen	_____	_____	_____	_____	_____	_____
an Feiertagen am Erfüllungsort	_____	_____	_____	_____	_____	_____

**7 Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen**

- Abweichend von Ziffer 1.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf die Hardware gemäß Anlage Nr. 1 auch solche Instandhaltungsleistungen zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr anbietet.

**7.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)**

**7.1.1 Leistungsumfang**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen\* der Hardware mit Ausnahme der in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Hardware zu beseitigen.
- Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zur Übernahme neuer Hardware oder Hardwareteile im Rahmen der Störungsbeseitigung nicht verpflichtet.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 1.

**7.1.2 Kenntniserlangung von Störungen\***

**7.1.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber**

Die Störungsmeldung erfolgt an folgende Adresse:

Name/Firma:	_____
Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.	
Version 0.9.7 vom 05.09.2024	

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Organisationseinheit/Abteilung:	_____
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	_____
<input type="checkbox"/> Telefon:	_____
<input type="checkbox"/> E-Mail:	_____
<input type="checkbox"/> Web-Adresse des Ticketsystems	_____

wie folgt:

- auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- mit Ticketsystem\*
  - des Auftragnehmers,
  - des Auftraggebers,

welches

- unter der oben angegebenen Web-Adresse erreichbar ist.
- wie folgt. \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellt wird.
- formlos.

**7.1.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen\***

- Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen\* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems \_\_\_\_\_ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genügen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen\* zu verschaffen.

**7.1.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\***

- Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernder Mangel	_____	_____
Betriebsbehindernder Mangel	_____	_____
Leichter Mangel	_____	_____

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 5 des Vertrages oder Ziffer 5.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten\* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten\* ein, beginnt die Reaktionszeit\* mit Beginn der nächsten Servicezeit\*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung\* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 6.1.2.2 erlangen können.

- Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* für Störungen\* der Klassen \_\_\_\_\_
  - auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten\*, d.h. an allen Tagen rund um die Uhr.
  - auch innerhalb der folgenden Zeiten: \_\_\_\_\_
  - gemäß dieser Anlage \_\_\_\_\_
- Die Reaktionszeiten\* und Wiederherstellungszeiten\* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB wie folgt definiert: \_\_\_\_\_
- Die Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB können in Nummer 10 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertrags-strafen vereinbart werden.

## 7.1.4 Vergütung

- Die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist nicht in der Vergütung für die Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 4.1 enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro \_\_\_\_\_ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
  - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

## 7.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen)

### 7.2.1 Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB.
  - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen\* der Hardware zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - oder
  - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Hardware \_\_\_\_\_ oder für die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführte Hardware angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen\* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zur Übernahme neuer Hardware oder Hardwareteile im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft nicht verpflichtet.
- Der Auftragnehmer ist zur Feststellung des aktuellen Zustandes der Hardware (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems \_\_\_\_\_ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genügen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand der Hardware zu verschaffen.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 7.2.2 Vergütung

- Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft ist nicht in der Vergütung für die Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 4.1 enthalten, sondern erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Teil A, Nummer 13 und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro \_\_\_\_\_ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
  - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

## 7.3 Hotline

### 7.3.1 Umfang der Leistungen

- Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB zu den in Nummer 5 vereinbarten Servicezeiten\*.
- Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
  - das sachlich und fachlich so quali-fiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
  - das gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ qualifiziert ist.
- Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung der Hardware beantwortet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen\*, soweit möglich, auch durch Teleservice\* zu beseitigen.
- Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten \_\_\_\_\_ in englischer Sprache.
- Die Hotline kann auch in englischer Sprache angeboten werden.
- Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
  - soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
  - nicht mehr als \_\_\_\_\_ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
  - der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der \_\_\_\_\_ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
  - der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach \_\_\_\_\_ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über \_\_\_\_\_ anzubieten (z.B. Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 7.3.2 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Instandhaltungspauschale\* ent-halten.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro \_\_\_\_\_ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
  - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

**7.4 Sonstige Instandhaltungsleistungen**

- Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. 1 konkret beschriebenen sonstigen Instandhaltungsleistungen.
  - Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen; die Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen ist in der Instandhaltungspauschale\* enthalten.
  - Die gesonderte monatliche Pauschale für die sonstigen Instandhaltungsleistungen beträgt \_\_\_\_\_.
  - Die Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Anlage Nr. 2 der Rahmenvereinbarung und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
    - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ pro \_\_\_\_\_ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
    - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

**7.5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand**

**7.5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand**

- Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. 2.

**7.5.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand**

- Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. 2 innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Samstag		Sonn- und Feiertage	
			von _____ bis _____			
1	2	3	4	5	6	7
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

**Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:**

Arbeitstag	Zuschlagsfreie Zeiten				
Montag bis Donnerstag	von		bis		Uhr
Freitag	von		bis		Uhr

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 7.5.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- Abweichend von Ziffer 10.2.4 Satz 2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 10.2.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 7.5.4 Reisekosten/Nebenkosten\*/Materialkosten/Reisezeiten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten\* werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 7.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

## 8 Abnahme

- Regelungen zur Abnahme für die Leistungen ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

## 9 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- Es gilt Ziffer 13.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate \_\_\_\_\_ Monate beträgt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. 1.
- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 10 Regelung entfällt

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

**11 Vertragsstrafen**

**11.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten\***

Ziffer 11.2 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten\* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart	Überschreitung um ....	Vertragsstrafe
1	2	3
_____	_____	_____
insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal		_____

Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten\* gelten die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**11.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Wiederherstellungszeiten\***

Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten\* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart	Überschreitung um ....	Vertragsstrafe
1	2	3
_____	_____	_____
insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal		_____

Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten\* gelten die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**11.3 Sonstige Vertragsstrafen**

Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

**12 Weitere Regelungen**

**12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 <sup>1</sup>	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5
_____	_____	_____	_____	_____

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

1 Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_

## 12.3 Nutzungssperre/besondere technische Merkmale

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 12.4 Teleservice\* (Remoteservice)

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice\* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 1 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: Hotline durch Anbieter (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. 1 genügen.

## 12.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 20 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß Art. 28 DSGVO).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 1.

## 12.6 Dokumentation

- Abweichend von Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen nicht in deutscher sondern in \_\_\_\_\_ Sprache.
- Ergänzend zu Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen, wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vorgesehen.

## 12.7 Erfüllungsort

- Erfüllungsort ist \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

### 13 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen durch den Auftragnehmer

- Soweit der Auftraggeber Ziffer 6.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB die Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ durch (Mehrfachauswahl möglich)
- Beseitigung,
  - Verwertung einschl. Recycling,
  - Wiederverwendung.
  - für folgende ausgetauschte Gegenstände \_\_\_\_\_ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

### 14 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

## Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)

### 1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Dienstleistungen gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

### 2 Überblick über die Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber auf Basis von Einzelaufträgen folgende Dienstleistungen:

- Beratung
- Projektleitungsunterstützung
- Schulung
- Einführungsunterstützung
- Betreiberleistungen
- Benutzerunterstützungsleistungen
- Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- Unterstützung bei Planungsleistungen
- Unterstützung bei Softwareentwicklung
- Hotline
- sonstige Dienstleistungen

### 3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

#### 3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Einzelauftrag unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

- Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt \_\_\_\_\_ (Stunden/Tage).
- Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in Sachsen (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB)

#### 3.2 Abweichende Kündigungsregelung

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist für einen Einzelauftrag \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit des Einzelauftrags ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. 1 vereinbart.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

**4 Vergütung**

**4.1 Vergütung nach Aufwand**

Soweit für den Einzelauftrag eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist, gelten die Regelungen gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend die Regelungen dieses Moduls.

die Tagessätze und ggf. weitere Konditionen, z.B. Obergrenzen, ergeben sich dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.1.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand**

Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.1.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand**

Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nur. 2 innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Samstag		Sonn- und Feiertage	
			von _____ bis _____			
1	2	5	6	7	8	9
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

**Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:**

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten				
Montag bis Donnerstag	von	_____	bis	_____	Uhr
Freitag	von	_____	bis	_____	Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**4.1.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen**

Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

#### 4.1.4 Reisekosten/Nebenkosten\*/Materialkosten/Reisezeiten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten\* werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

#### 4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

- zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- wie folgt \_\_\_\_\_.
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

#### 4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

#### 4.2 Vergütung zum Pauschalpreis

Soweit eine Vergütung zum Pauschalpreis vereinbart ist, ergibt sich diese

- gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 5 Service- und Reaktionszeiten\*

#### 5.1 Servicezeiten\*

- Für die Leistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ werden folgende Servicezeiten\* vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr
An Sonntagen			von	_____	bis	_____	Uhr
An Feiertagen			von	_____	bis	_____	Uhr

- Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

**5.2 Reaktionszeiten\***

Für die Leistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ werden folgende Reaktionszeiten\* vereinbart:

Leistung gemäß Anlage Nr.	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden
_____	_____	_____

Die Reaktionszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ festgelegt.

Reaktionszeiten\* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten\* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten\*.

Ergänzend können in Nummer 10 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

**6 Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz**

Der Auftragnehmer ist in seiner Personaldisposition grundsätzlich frei,

hat jedoch für die Leistungserbringung stets Personal einzusetzen, welches qualifiziert ist, wie aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ ersichtlich.

hat jedoch für die Leistungserbringung stets Personal einzusetzen, welches folgende Anforderungen erfüllt:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 <sup>1</sup>	Sonstige Anforderungen, z. B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5
nn	nn	nn	nn	nn
nn	nn	nn	nn	nn

<sup>1</sup> Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes, je nachdem welches Gesetz für den jeweiligen Bezugsberechtigten anwendbar ist, hier auch angeben, wenn Überprüfung auf vorbeugenden personellen Sabotageschutz begrenzt ist.

hat jedoch für die Leistungserbringung stets das Personal einzusetzen, dessen Personalprofile  im Rahmen des Vergabeverfahrens für die Leistungserbringung durch ihn vorgelegt wurden.  aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ ersichtlich sind,

Der Auftragnehmer darf benanntes Personal austauschen; dazu bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend notwendig ist, z. B. weil eine benannte Person dauerhaft erkrankt ist, das Unternehmen verlassen hat oder sonst ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt. Zwingend notwendig ist der Austausch jedoch insbesondere nicht, wenn die Person beim Auftragnehmer oder Dritten anderweitig eingesetzt werden soll. Im Rahmen des Austauschs ist vom Auftragnehmer eine Ersatzperson zu benennen, deren Bewertung anhand der ursprünglich herangezogenen Kriterien nicht zu einem schlechteren Ergebnis führt als bei der ausgetauschten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Austausch einer oder mehrerer für die Leistungserbringung eingesetzter Personen des Auftragnehmers zu verlangen, wenn diese den Anforderungen nicht gerecht werden oder sonst ein wichtiger Grund in der Person oder ihrem Verhalten vorliegt oder sonst durch den Auftragnehmer zu vertreten ist. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz, Verdienstaustausch oder Sonstiges, gegen den Auftraggeber zu.

- Der Auftragnehmer darf das im Rahmen eines Einzelauftrags eingesetzte Personal austauschen, dazu bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers / des Bezugsberechtigten.

Der Auftraggeber / der Bezugsberechtigte wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend notwendig ist, z. B. weil eine Person dauerhaft erkrankt ist, das Unternehmen verlassen hat oder sonst ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt. Zwingend notwendig ist der Austausch jedoch insbesondere nicht, wenn die Person beim Auftragnehmer oder Dritten anderweitig eingesetzt werden soll. Im Rahmen des Austauschs ist vom Auftragnehmer eine Ersatzperson zu benennen, deren Bewertung anhand der ursprünglich herangezogenen Kriterien nicht zu einem schlechteren Ergebnis führt als bei der ausgetauschten.

Der Auftragnehmer übernimmt die durch den Personalaustausch entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Einarbeitungsaufwände. Dieser Aufwand ist dem Auftraggeber auf Aufforderung in Leistungsnachweisen separat auszuweisen. Nach Möglichkeit arbeiten ausscheidende Personen des Auftragnehmers neue Personen ein.

- Ist der Auftraggeber nicht selbst bezugsberechtigt, werden die Rechte gemäß dieser Nummer durch den/die folgenden Bezugsberechtigten ausgeübt: \_\_\_\_\_.
- Ist der Auftraggeber nicht selbst bezugsberechtigt, werden die Rechte gemäß dieser Nummer durch den/die Bezugsberechtigten selbst ausgeübt.
- Weitere Regelungen zum Personaleinsatz ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- Regelungen zum Personaleinsatz ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 7 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: \_\_\_\_\_.
- Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. 1

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 8 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
- Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
- Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
- Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.
- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 9 Quellcode\*

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

- ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes\* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: \_\_\_\_\_.
- wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes\* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: \_\_\_\_\_.
- wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes\* nicht täglich sondern \_\_\_\_\_ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
- erfolgt die Übergabe des Quellcodes\* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

## 10 Regelung entfällt

## 11 Vertragsstrafen

- Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die im jeweiligen Einzelauftrag nach Nummer 3.1 vereinbarten Leistungstermine.
- Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Leistungen die dort genannten Vertragsstrafen vereinbart.
- Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten\* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
- Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten\* gelten die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

## 12 Weitere Regelungen

### 12.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.
- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 1 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 12.2 Teleservice\* (Remoteservice)

- Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice\* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: \_\_\_\_\_ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genügen.

### 12.3 Dokumentations- und Berichtspflichten

- Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ nicht in deutscher, sondern in \_\_\_\_\_ Sprache.
- Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 13 Interessenkonflikt

- Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 14 Pflichten nach Vertragsende

- Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 15 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

# EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## Teil B: Überlassung von Standardsoftware auf Dauer (EVB-IT Überlassung Typ A)

### 1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Verkauf) gelten die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

### 2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- Überlassung von Standardsoftware
- sonstige Leistungen Leistungsbeschreibung

### 3 Überlassung von Standardsoftware

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber bei Beauftragung Standardsoftware, ggf. einschließlich sonstiger Leistungen gemäß Anlage Nr. 1.

### 4 Abweichende Nutzungsrechte

- Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware\* \_\_\_\_\_ in der folgenden Rangfolge:
  - Rechtere Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_,
  - Ziffer 3 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
  - die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

### 5 Art der Lieferung der Standardsoftware\*

Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die Standardsoftware\* wie folgt:

- auf Datenträger: Typ: \_\_\_\_\_, Kennzeichnung: \_\_\_\_\_.
- in folgender Form: \_\_\_\_\_ (z.B. durch Bereitstellung zum Download\*).
- wie in Anlage Nr. 1 beschrieben.

### 6 Vergütung

#### 6.1 Überlassungsvergütung

Die jeweilige Überlassungsvergütung ergibt sich

- gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 6.2 Fälligkeit und Zahlung

- Die Überlassungsvergütung ist abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) fällig \_\_\_\_\_ Tage nach \_\_\_\_\_.
- und ist abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zu zahlen.

## 7 Kopier- oder Nutzungssperre\*/besondere technische Merkmale

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren\* auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren\* auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 8 Mängelhaftung (Gewährleistung)

### 8.1 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist)

- Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche tritt die gesetzliche Frist von 24 Monaten.
- Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche tritt die eine Frist von \_\_\_\_\_ Monaten.
- Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware\* tritt eine \_\_\_\_\_ monatige Frist.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.2 Mängelmeldung

- Die Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 7.5 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mängelmeldung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anlage Nr.): \_\_\_\_\_

### 8.3 Regelung entfällt

## 9 Abweichende Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware\*

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.3 der EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

## 10 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 10 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Parteien treffen Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 11 Erfüllungs- und Lieferort

- Erfüllungsort ist \_\_\_\_\_.
- Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist \_\_\_\_\_.

## 12 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_.
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

## Teil B: Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S)

### 1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über die Pflege von Standardsoftware gelten die EVB-IT Pflege S-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

### 2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- Dauerhafte Überlassung neuer Programmstände\*
- Störungsbeseitigung
- Hotline
- Sonstige Pflegeleistungen

### 3 Beschreibung der Standardsoftware\*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist

Der Auftragnehmer erbringt auf Abruf einzelne oder alle der in Nummer 2 genannten Pflegeleistungen für die in Anlage Nr. 1 genannte Software.

### 4 Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen

#### 4.1 Beginn / Dauer der Pflegeleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- dem im Einzelauftrag genannten Zeitpunkt
- dem Tag nach der Lieferung der Standardsoftware\*
- zu den in Anlage Nr. 1 vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- unbefristet,
  - mindestens jedoch für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten
- für den/die in Anlage Nr. 1 vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- für den/die im Einzelauftrag vereinbarten Zeitraum/Zeiträume.

die vereinbarten Pflegeleistungen zu erbringen.

#### 4.2 Kündigung von Pflegeleistungen

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Standardsoftware\*) aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**5 Vergütung**

**5.1 Vergütung für die Pflegeleistungen**

Die Vergütung für die vereinbarten Pflegeleistungen ergibt sich gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend aus den Regelungen dieses Moduls. Soweit ein Pauschalpreis für Pflegeleistungen vereinbart ist, ist dieser die Pflegepauschale im Sinne dieses Moduls.

**5.2 Fälligkeit und Zahlung**

Die Vergütung für die Pflegeleistungen ist abweichend von Ziffer 8.3 EVB-IT Pflege S-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- jährlich bis zum \_\_\_\_\_ des laufenden Jahres.
- einmalig zum \_\_\_\_\_.
- gemäß Anlage Nr. 1.

- Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.4 EVB-IT Pflege S-AGB nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

**6 Servicezeiten\* für die Pflegeleistungen**

- Die Servicezeiten ergeben sich aus Anlage Nr. 1.
- Die Servicezeiten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

	Störungsbeseitigung gemäß Nummer 7.2		Hotline gemäß Nummer 7.3		ggf. sonstige Pflegeleistungen gemäß Nummer 7.4	
	von	bis	von	bis	Von	bis
1	2	3	4	5	6	7
an Arbeitstagen Mo-Do	_____	_____	_____	_____	_____	_____
an Arbeitstagen Fr	_____	_____	_____	_____	_____	_____
an Samstagen	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

	Störungsbeseitigung gemäß Nummer 7.2		Hotline gemäß Nummer 7.3		ggf. sonstige Pflegeleistungen gemäß Nummer 7.4	
	von	bis	von	bis	Von	bis
1	2	3	4	5	6	7
an Sonntagen	_____	_____	_____	_____	_____	_____
an Feiertagen am Erfüllungsort	_____	_____	_____	_____	_____	_____

**7 Art und Umfang der Pflegeleistungen**

**7.1 Überlassung neuer Programmstände\* der Standardsoftware\***

- Die zu überlassenden Programmstände ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, verfügbare neue Programmstände\* zu überlassen, wie nachfolgend geregelt:

Patches\*, Updates\*

Zeitpunkt der Leistung

Auf Anforderung des Auftraggebers

Unverzüglich, sobald verfügbar

Upgrades\*

Zeitpunkt der Leistung

Auf Anforderung des Auftraggebers

Unverzüglich, sobald verfügbar

Releases/ Versionen\*

Zeitpunkt der Leistung

Auf Anforderung des Auftraggebers

Unverzüglich, sobald verfügbar

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neue Programmstände\* zur Umsetzung von in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.1.2 EVB-IT Pflege-S AGB) zu überlassen.
- Besondere Vereinbarung zur Installation der Programmstände\* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Regelung zur Abnahme der Installation der Programmstände\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

**7.1.1 Art der Lieferung der zu überlassender Programmstände\***

Der Auftragnehmer liefert die Programmstände\* wie folgt:

- auf Datenträger: Typ: \_\_\_\_\_, Kennzeichnung: \_\_\_\_\_.
- in folgender Form: \_\_\_\_\_ (z.B. durch Bereitstellung zum Download\*).
- wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beschrieben.

**7.1.2 Vergütung**

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung der Installation der neuen Programmstände\*; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer ist in der Pflegepauschale ent-halten, sofern nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

- Ausgenommen hiervon ist die Installation der neuen Programmstände\*, die nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen"
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ pro \_\_\_\_\_ (z.B. pro Programmstand\*, Monat, Quartal, Jahr etc.)  
gesondert zu vergüten ist.

**7.2 Störungsbeseitigung**

**7.2.1 Leistungsumfang**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen\* der Standardsoftware\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beseitigen.
- Der Auftragnehmer ist abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Pflege S-AGB verpflichtet, soweit erforderlich, im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung einer Umgehungslösung auch Eingriffe in deren Objekt- bzw. Quellcode vorzunehmen.
- Der Auftragnehmer ist abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Pflege S-AGB nicht berechtigt, eine Störung\* zunächst durch Bereitstellung einer Umgehungslösung zu beseitigen.
- Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Pflege S-AGB zur Übernahme eines neuen Programmstandes \* im Rahmen der Störungsbeseitigung nicht verpflichtet.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup> Achtung! Bei Vereinbarung dieser Leistung ist zu beachten, dass der Auftragnehmer zu ihrer Erbringung auch technisch (z.B. Zugang zum Quellcode) und rechtlich (z.B. Bearbeitungsrecht) in der Lage sein muss.

**7.2.2 Kenntniserlangung von Störungen\***

**7.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber**

Die Störungsmeldung erfolgt an folgende Adresse:

Name/Firma: _____	
Organisationseinheit/Abteilung: _____	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	_____
<input type="checkbox"/> Telefon:	_____
<input type="checkbox"/> Fax:	_____

<p>Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.</p> <p>Version 0.9.7 vom 05.09.2024</p>	
---	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> E-Mail:	_____
<input type="checkbox"/> Web-Adresse des Ticketsystems	_____

wie folgt:

- auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 10.2 EVB-IT Pflege S-AGB)
- auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- formlos.
- mit Ticketsystem\*
  - des Auftragnehmers,
  - des Auftraggebers,
  - welches wie folgt zur Verfügung gestellt wird \_\_\_\_\_.

**7.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen\***

- Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen\* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems \_\_\_\_\_ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Pflege S-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genügen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen\* zu verschaffen.

**7.2.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\***

- Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten \* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*	_____	_____
Betriebsbehindernde Störung*	_____	_____
Leichte Störung*	_____	_____

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung, innerhalb der in Nummer 6 oder Ziffer 4.1 EVB-IT Pflege S-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten\* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten\* ein, beginnt die Reaktionszeit\* mit Beginn der nächsten Servicezeit\*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung\* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 7.2.2.2 erlangen können.

- Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* für Störungen\* der Klassen \_\_\_\_\_
  - auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten\*.
  - auch innerhalb der folgenden Zeiten: \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Die Reaktionszeiten\* und Wiederherstellungszeiten\* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Pflege S-AGB wie folgt definiert: \_\_\_\_\_
- Die Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Pflege S-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 9.2 EVB-IT Pflege S-AGB können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertrags-strafen vereinbart werden.

## 7.2.4 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist in der Pflegepauschale ent-halten.
- Die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist nicht in der Pflegepauschale enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und der Zuschlagstabelle dieses Moduls.
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro \_\_\_\_\_ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
  - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

## 7.3 Hotline

### 7.3.1 Umfang der Leistung

- Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.3 der EVB-IT Pflege S-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten\*.
- Abweichend von Ziffer 2.3.3 der EVB-IT Pflege S-AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
  - das sachlich und fachlich so quali-fiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
  - das gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ qualifiziert ist.
- Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung der Standardsoftware\* beantwortet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen\*, soweit möglich, auch durch Teleservice\* zu beseitigen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.2 EVB-IT Pflege S-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT Pflege S-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten \_\_\_\_\_ in englischer Sprache.
- Abweichend von Ziffer 2.3.4 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.4 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
  - soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
  - nicht mehr als \_\_\_\_\_ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
  - der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der \_\_\_\_\_ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
  - der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach \_\_\_\_\_ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- Abweichend von Ziffer 2.3.6 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über \_\_\_\_\_ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.3.2 Vergütung**

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Pflegepauschale enthalten.
- Die Vergütung für die Hotline ist nicht in der Pflegepauschale enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro \_\_\_\_\_ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
  - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

**7.4 Sonstige Pflegeleistungen**

- Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. 1 konkret beschriebenen sonstigen Pflegeleistungen.
  - Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen; die Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen ist in der Pflegepauschale enthalten.
  - Die gesonderte monatliche Pauschale für die sonstigen Pflegeleistungen beträgt \_\_\_\_\_.
  - Die Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen ist nicht in der Pflegepauschale enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und gemäß Zuschlagstabelle dieses Moduls aus Nummer 8.1
    - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ pro \_\_\_\_\_ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
    - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

**8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand**

**8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand**

Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. 2.

**8.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand**

- Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Arbeits-tage Montag bis Freitag außerhalb der Geschäftszeit	Samstag		Sonn- und Feiertage am Erfüllungs-ort	
			von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	3	4	5	6	7
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Arbeitstag	Zuschlagsfreie Zeiten				
Montag bis Donnerstag	von	_____	bis	_____	Uhr
Freitag	von	_____	bis	_____	Uhr

weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- Abweichend von Ziffer 8.2.4 Satz 2 EVB-IT Pflege S-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 8.2.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Pflege S-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.4 Reisekosten/Nebenkosten\*/Reisezeiten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten\* werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

## 9 Abnahme

- Regelung zur Abnahme sich aus Anlage Nr. 1

## 10 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- Es gilt Ziffer 11.1 EVB-IT Pflege S-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 12 Monate \_\_\_\_\_ Monate beträgt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 11.2 EVB-IT Pflege-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 11 Regelung entfällt

## 12 Vertragsstrafen

### 12.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten\*

Ziffer 9.2 der EVB-IT Pflege S-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten\* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (Nummern 7.2 und ggf. 7.4)	Überschreitung um ....	Vertragsstrafe
1	2	3
_____	_____	_____
insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal		_____

Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten\* gelten die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 12.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Wiederherstellungszeiten\*

Ziffer 9.2 EVB-IT Pflege S-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten\* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummern 7.2 und ggf. 7.4)	Überschreitung um ....	Vertragsstrafe
1	2	3
_____	_____	_____
insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal		_____

Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten\* gelten die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 12.3 Sonstige Vertragsstrafen

Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 der EVB-IT Pflege S-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

## 13 Weitere Regelungen

### 13.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 <sup>1</sup>	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5
_____	_____	_____	_____	_____

<sup>1</sup> Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- Abweichend von Ziffer 7.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 13.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_

### 13.3 Kopier- oder Nutzungssperre\*/besondere technische Merkmale

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren\* auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren\* auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 13.4 Teleservice\* (Remoteservice)

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice\* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 1 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: Angebot Auftragnehmer (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Pflege S-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. 1 genügen.

### 13.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 18 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 1.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 13.6 Dokumentation

- Abweichend von Ziffer 5 EVB-IT Pflege S-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Pflegeleistungen nicht in deutscher, sondern in \_\_\_\_\_ Sprache.

## 13.7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Siehe Leistungsbeschreibung.

## 14 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

# EVB-IT Rahmenvereinbarung

Seite 61 von 69

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024

## Teil B: Erbringung von Cloudleistungen (EVB-IT Cloud)

### 1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Cloudleistungen gelten die EVB-IT Cloud-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

- Hierzu nachrangig gelten die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“  
Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind. Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.
- Abweichend von dieser Nummer 1 gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB\* -Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB\*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführte Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB\* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in die Rahmenvereinbarung einbezogen wurden oder nicht.

### 2 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (z.B. Anlage Nr. 3 Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung oder Anlage Nr. 1 Leistungsbeschreibung)
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

### 3 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- Besondere initiale Leistungen (Setup)
- Software as a Service\* (SaaS\*)
- Platform as a Service\* (PaaS\*)
- Infrastructure as a Service\* (IaaS\*)
- Managed Cloud Services\* (MCS\*)
- Leistungen bei Vertragsende
- Sonstige Leistungen

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 4 Gegenstand der Leistungen

### 4.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus

- Anlage Nr. 1 und ergänzend aus dem Einzelauftrag.
- dem Einzelauftrag

jeweils unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

### 4.2 Abweichende Kündigungsregelung

- Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Cloud-AGB beträgt die Kündigungsfrist für einen Einzelauftrag \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).
- Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Cloud-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit des Einzelauftrags ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

### 4.3 Einmalige Leistungen

#### 4.3.1 Initiale Leistungen

##### 4.3.1.1 Art und Umfang der initialen Leistungen

- Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*.
  - Einzelheiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erbracht, sondern aufgrund eines Einzelauftrages gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Weitere Regelungen zu initialen Leistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

##### 4.3.1.2 Vergütung der initialen Leistungen

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

#### 4.3.2 Sonstige einmalige Leistungen

##### 4.3.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. 1 beschriebenen sonstigen Leistungen.

##### 4.3.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

Die sonstigen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

#### 4.3.3 Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung

##### 4.3.3.1 Art und Umfang der Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung

- Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung auf Abruf folgende Leistungen: \_\_\_\_\_

##### 4.3.3.2 Vergütung der Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung

Die Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- Die Vergütung erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

#### 4.4 Leistungen auf Abruf

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus

- Anlage Nr. 1 und ergänzend aus dem Einzelauftrag.
- dem Einzelauftrag

jeweils unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

- Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt \_\_\_\_\_ (Stunden/Tage).
- Feiertage im Sinne dieses Moduls „Cloudleistungen“ sind die Feiertage in Sachsen.

#### 4.5 Ticketsystem

- Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen\*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem Angebot durch Anbieter
  - des Auftragnehmers,
  - des Auftraggebers,welches
  - unter der Web-Adresse \_\_\_\_\_ erreichbar ist.
  - wie folgt zur Verfügung gestellt wird Angebot des Anbieters.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

**5 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung**

**5.1 Fälligkeit der Vergütung**

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- jährlich bis zum \_\_\_\_\_ des laufenden Jahres
- einmalig zum \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- \_\_\_\_\_

**5.2 Zahlung der Vergütung**

- Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

**6 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand**

**6.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal**

- Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".

**6.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand**

- Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. 2 innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Samstag		Sonn- und Feiertage	
			von _____ bis _____			
1	2	3	4	5	6	7
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

- weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**6.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen**

- Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.  Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 6.4 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vergütet.
- Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

## 7 Regelung entfällt

## 8 Weitere Regelungen

### 8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. 1 ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: 1.

### 8.3 Prüfrechte

- Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch
  - die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
  - das BSI
  - folgende von ihm benannte Prüfer \_\_\_\_\_zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.
- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 8.4 Unterauftragnehmer

- In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

## 9 Besondere Abweichungen von Teil A dieser Rahmenvereinbarung

- Abweichend von Teil A, "Berechtigung zur Erteilung von Einzelaufträgen bei mehreren Bezugsberechtigten", viertes Ankreuzfeld ist eine Einwilligung des Auftraggebers bei Erreichen bzw. Überschreiten der benannten Volumina nicht erforderlich.
- Abweichend von Teil A, "Bereitstellung von Katalogdaten" sind für Cloudleistungen keine Katalogdaten bereitzustellen.
- Abweichend von Teil A, "Berichtswesen/Besondere Mitteilungen zum Ausschöpfungsgrad der Rahmenvereinbarung" erfolgen die dort genannten Mitteilungen für Cloudleistungen nicht unverzüglich, sondern zum Ende eines Abrechnungszyklus.
- Abweichend von Teil A, "Berichtswesen/Besondere Mitteilungen zum Ausschöpfungsgrad der Rahmenvereinbarung" sind die dort genannten Mitteilungen für Cloudleistungen nicht geschuldet.
- Abweichend von Teil A, "Berichtswesen/Laufende Berichte" gelten für Cloudleistungen nur die Reportingpflichten gemäß Ziffer 9 der EVB-IT Cloud AGB.

## 10 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Datum, Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
 Datum, Auftragnehmer

## Begriffsbestimmungen

<b>Auftragswert</b>	Der Auftragswert ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist.
<b>Bezugsberechtigter</b>	Der Bezugsberechtigte ist berechtigt zum Bezug von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und Auftraggeber der von ihm oder für ihn erteilten Einzelaufträge (Einzelauftragsauftraggeber). Ob der Bezugsberechtigte auch selbst abrufberechtigt ist, ergibt sich aus Teil A, Nummer Teil AI 6.3 dieses Vertrages.
<b>Nebenkosten</b>	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und vom Auftraggeber ausdrücklich als zu erstatten vorgesehen sind, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
<b>Reaktionszeit</b>	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeit-raum beginnt bei Cloudleistungen oder soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der Störungsmeldung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten*. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.
<b>Remoteservice</b>	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen, in einigen EVB-IT AGB auch als Teleservice bezeichnet.
<b>Störung</b>	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 25 086 3  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

<b>Systemkomponente</b>	Teil des Gesamtsystems*, z. B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch überlassene neue Programmstände* für die Software*.
<b>Ticketsystem</b>	Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

## Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Als Anlage zur Auftragsvereinbarung „.....“ für den Landkreis Bautzen“ vom  
.....

- nachfolgend „Leistungsvereinbarung“ -

### zwischen dem

Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen,

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Verantwortlicher“ -

### und der

.....

vertreten durch .....

- nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ -

- beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ -

wird die folgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

### Inhalt

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter

§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter

§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten

§ 8 Subunternehmen

§ 9 Datenschutzkontrolle

§ 10 Schlussbestimmungen

## **Präambel**

Die Vertragsparteien sind mit der Leistungsvereinbarung ein Auftragsverarbeitungsverhältnis eingegangen. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - DSGVO), und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Vereinbarung findet Anwendung auf die Erhebung, Verarbeitung und Löschung (im Folgenden: Verarbeitung) aller personenbezogener Daten (im Folgenden: Daten), die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind oder im Rahmen von deren Durchführung anfallen oder dem Auftragsverarbeiter bekannt werden. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeitern des Auftragsverarbeiters, soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftragsverarbeiter betreffen.

## **§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts**

(1) Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten bestimmen sich nach .....

(2) Folgende Datenarten oder -kategorien sind Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter: [Aufzählung oder Beschreibung der Datenarten oder -kategorien, z.B. Personaldaten, Kommunikationsdaten etc.].

(3) Der Kreis der durch den Umgang mit ihren Daten betroffenen Personen ist ... (konkret beschreiben, z.B Beschäftigtendaten)

## **§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis**

(1) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Verantwortliche kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.

(2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

(3) Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(4) Der Auftragsverarbeiter darf Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen (Anlage 1) verarbeiten. Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang des Auftragsverarbeiters mit Daten gerichtete schriftliche, elektronische oder mündliche Anordnung des Verantwortlichen. Die Anordnungen sind zu dokumentieren. Die Weisungen werden zunächst durch die Leistungsvereinbarung definiert und können von dem Verantwortlichen danach in dokumentierter Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

(5) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie von Seiten des Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Die weisungsberechtigten Personen auf Seiten des Verantwortlichen sowie die zum Empfang der Weisungen berechtigten Personen auf Seiten des Auftragsverarbeiters sowie die vorgesehenen Informationswege sind in Anlage 1 festgelegt.

(6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich (oder in einem revisionssicheren elektronischen Format) zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.

(7) Der Verantwortliche führt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Wunsch Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

(8) Die Verarbeitung der Daten im Auftrag des Verantwortlichen findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird und bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.

(9) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Eine Verarbeitung von Daten außerhalb der Betriebsräume des Auftragsverarbeiters (z.B. Telearbeit, Heimarbeit, Home Office, mobiles Arbeiten) bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen, die erst nach Festlegung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitungssituation erteilt werden kann.

#### **§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter**

(1) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit (Anlage 2) verpflichtet haben und weist dies dem Verantwortlichen auf Wunsch nach.

Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung einschließlich der Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

(3) Der Auftragsverarbeiter hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen, die/der ihre/ seine Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausübt. Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten sind dem Verantwortlichen zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitzuteilen.

(4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem Auftragsverarbeiter anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

#### **§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Der Anhang ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(3) Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Er wird insbesondere Überprüfungen/ Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, unabhängige Datenschutzauditoren), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den

Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Verantwortliche kann sich jederzeit zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Auftragsverarbeiters zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.

(5) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen darüber hinaus alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für die Prüfungen nach Absatz 4 sowie für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung i.S.d. Art. 35 DSGVO) benötigt.

(6) Der Auftragsverarbeiter hat im Benehmen mit dem Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

#### **§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter**

Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen umgehend bei schwerwiegenden Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO sowie auf korrespondierende Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. § 3 dieses Vertrages durchführen.

#### **§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten**

(1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Verantwortlichen.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Lösungsprotokoll ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der Auftragsverarbeiter kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann er sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

Für die nach Satz 1 aufbewahrten Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Absatz 2.

## **§ 8 Subunternehmen**

(1) Der Auftragsverarbeiter darf weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmen) nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen in Anspruch nehmen.

**Die zur Erfüllung dieses Vertrages hinzugezogenen Subunternehmen sind in der Anlage 3 im Einzelnen bezeichnet. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Verantwortliche einverstanden.**

Sofern es sich um eine allgemeine schriftliche Genehmigung handelt, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmen. Der Verantwortliche kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Nicht als Leistungen von Subunternehmen im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Wenn Subunternehmen durch den Auftragsverarbeiter eingeschaltet werden, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmen so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.

(3) Dem Verantwortlichen sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Subunternehmen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der Verantwortlichen berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragsverarbeiter Auskunft über den Inhalt des mit dem Subunternehmen geschlossenen Vertrages und die darin enthaltene Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmens zu erhalten.

(4) Kommt das Subunternehmen seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmens. Der Auftragsverarbeiter hat in diesem Falle auf Verlangen des Verantwortlichen die Beschäftigung des Subunternehmens ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Subunternehmen zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

## **§ 9 Datenschutzkontrolle**

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen Herrn Stache, Mathias sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag jederzeit Zugang

zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich zusätzlich zu der für ihn bestehenden gesetzlichen Datenschutzaufsicht der Kontrolle der für den Verantwortlichen bestehenden Datenschutzaufsicht und der Kontrolle durch die/den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen mit Ausnahme der Bereiche, die keinerlei Bezug zur Auftrags Erfüllung haben. Er duldet insbesondere Betretungs-, Einsichts- und Fragerechte der Genannten einschließlich der Einsicht in durch Berufsgeheimnisse geschützte Unterlagen. Er wird seine Mitarbeiter anweisen, mit den Genannten zu kooperieren, insbesondere deren Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die nach Gesetz bestehenden Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte der Genannten bleiben davon unberührt.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

---

Datum, Ort

---

Datum, Ort

---

Unterschrift (Verantwortlicher)

---

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

---

Name, Vorname, Funktion

---

Name, Vorname, Funktion